

03
04
2019

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 02** Fachkräfte gewinnen und Qualität sichern in der stationären Jugendhilfe

BERICHTE

- 06** Regionalkonferenz für ASD-Leitungen 2019
08 Stärkung der Jugendberufsagenturen notwendig!
09 Selbstbewertung für Jugendberufsagenturen

Info

- 12 Laserspielanlagen
16 Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2017
18 Datawarehouse ist wieder aktuell!
18 Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
20 Wirtschaftliche Jugendhilfe
26 Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG
27 Familienbildung in Zeiten der Digitalisierung
29 „Pausentaste“
29 Oberpfalzgeflüster
31 Personalien

DUALE AUSBILDUNGS- UND STUDIENGÄNGE

FACHKRÄFTE GEWINNEN UND QUALITÄT SICHERN IN DER STATIONÄREN JUGENDHILFE

Der Fachkräftemangel im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weitet sich stetig aus. Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe ist von dieser Entwicklung in besonderem Maße betroffen, da es sich hier um ein stark von Konkurrenz um die Gewinnung von Fachkräften geprägtes Arbeitsfeld handelt: Auf einem ohnehin angespannten Fachkräftemarkt macht es die Arbeit mit teils sehr herausfordernden Kindern und Jugendlichen und eine durch Schicht-, Wochenend-, Bereitschaftsdienst erschwerte Vereinbarkeit von Familie und Beruf den Trägern oft nicht leicht, qualifiziertes Personal zu finden und dauerhaft zu halten. Von dieser Situation sind sowohl Einrichtungen in ländlichen Regionen als auch in Ballungszentren betroffen.

Freie Träger der Jugendhilfe sind mit dieser Problematik direkt in der Betreuung der jungen Menschen in den Einrichtungen konfrontiert. Aber auch die Jugendämter sind Leidtragende dieser Entwicklung, sind sie doch auf ein differenziertes Leistungsangebot vor Ort und auf eine qualifizierte Betreuung der jungen Menschen in den Einrichtungen angewiesen. Eine ganz besondere Brisanz erfährt die Fachkräftethematik in der aktuellen Diskussion um die Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit multiplen Problemlagen an der Schnittstelle unterschiedlicher Rechtskreise, die in ihrer Begleitung besonders qualifizierte Fachkräfte benötigen.

Parallel zu diesen Entwicklungen etabliert sich im sozialen Bereich in Bayern und bundesweit eine Vielzahl dualer Ausbildungs- und Studiengänge. Diese Form der grundständigen und qualifizierten Berufsausbildung für Erzieherinnen und Erzieher (z.B. OptiPrax-Ausbildung), Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bietet insbesondere auch Trägern der stationären Jugendhilfe die Chance einer frühzeitigen Personalakquise und Personalbindung, wovon in einem zweiten Schritt auch die Jugendämter bei der Unterbringung junger Menschen in stationären Erziehungshilfen profitieren.

Bisher gelingt es jedoch kaum, Absolventinnen und Absolventen dualer Ausbildungs- und Studiengänge vermehrt in stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Bayern einzusetzen: Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass sich die bestehenden Regelungen zu Einsatz und Finanzierung von Erzieherinnen und Erziehern im Anerkennungsjahr und „herkömmlichen“ Studierenden

der Hochschulen aufgrund der dualen Struktur nicht auf diese Ausbildungs- und Studiengänge anwenden lassen. Das traurige Ergebnis: Aufgrund der fehlenden Finanzierungsgrundlage geht der stationären Kinder- und Jugendhilfe derzeit die Zielgruppe von Absolventinnen und Absolventen dualer Ausbildungs- und Studiengänge – und damit zukünftiger qualifizierter Fachkräfte – nahezu vollständig durch die Lappen. Dies ist besonders fatal, da der Einsatz dieser Auszubildenden und Studierenden eine wertvolle Chance bietet, dem Fachkräftemangel aktiv und effektiv entgegenzutreten.

Besondere Vorteile dualer Ausbildungs- und Studiengänge

Duale Ausbildungs- und Studiengänge sind so konzipiert, dass die Absolventinnen und Absolventen ca. die Hälfte ihrer Ausbildungs- und Studienzeit in einer Praxisstelle mitarbeiten, sodass theoretische und praktische Lerninhalte ineinandergreifen. Häufig ist im Verlauf der Ausbildung bzw. des Studiums auch eine Praxisphase in einem anderen Arbeitsfeld vorgesehen.

Die Modelle der Schulen und Hochschulen gestalten sich hinsichtlich der strukturellen und zeitlichen Umsetzung der Theorie- und Praxisphasen sehr vielfältig und reichen von Wechselmodellen in wöchentlichen bis hin zu quartalsweisen Rhythmen.

Die große Stärke dieser dualen Modelle liegt insbesondere darin, dass die Auszubildenden und Studierenden im Rahmen der Praxisphasen bereits umfassend eingearbeitet werden. Dies führt in einem nächsten Schritt auch dazu, dass sie als Berufseinsteiger bereits über verhältnismäßig viel Praxiserfahrung verfügen.

Zentraler Ansatzpunkt im Kontext der Fachkräftegewinnung ist jedoch die Tatsache, dass sich der Praxisstelle während der Ausbildung bzw. des Studiums die Chance einer frühzeitigen Personalakquise und Personalbindung eröffnet.

Ist im Rahmen der Ausbildung bzw. des Studiums – wie häufig – auch eine Praxisphase in einem anderen Arbeitsfeld vorgesehen, so können sich darüber hinaus auch Synergie-Effekte, beispielsweise zwischen stationärer Jugendhilfe und örtlichem Jugendamt, ergeben.

Derzeitige Regelung zu Einsatz und Finanzierung von Erzieherinnen und Erziehern im Anerkennungsjahr und Studierenden der Hochschulen

Bisher ist in Bayern ausschließlich der Einsatz und die Finanzierung von Erzieherinnen und Erziehern im Anerkennungsjahr und „herkömmlichen“ Studierenden der Hochschulen geregelt, vgl. hierzu fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 11. März 2014.

Demnach ist für den Einsatz dieser Auszubildenden bzw. Studierenden eine entsprechende Festlegung in der Betriebserlaubnis erforderlich. Die Finanzierung der Erzieherinnen und Erzieher im Anerkennungsjahr bzw. Studierenden der Hochschulen erfolgt über eine anteilige Anrechnung auf den heimaufsichtlich festgelegten Stellenschlüssel (Faktor 0,66 bzw. 0,33). Eine Kostendeckung wird somit durch die damit verbundene Reduzierung des qualifizierten Personals im Gruppendienst erreicht. Zusätzlich werden Ressourcen der Fachkräfte im Gruppendienst für die Anleitung der Auszubildenden bzw. Studierenden gebunden.

Finanzierung dualer Ausbildungs- und Studiengänge in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die oben beschriebene Regelung zu Einsatz und Finanzierung von Erzieherinnen und Erziehern im Anerkennungsjahr und „herkömmlichen“ Studierenden der Hochschulen ist aufgrund des Wechsels von Theorie- und Praxisphasen und den damit verbundenen Abwesenheiten in der Einrichtung nicht auf Absolventinnen und Absolventen dualer Ausbildungs- und Studiengänge übertragbar.

Den daraus resultierenden Frage- und Problemstellungen widmet sich das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt seit dem Jahr 2018 verstärkt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, den Regierungen als zuständige Stellen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sowie Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe.

Nach vertiefter Diskussion in Fachgesprächen mit unterschiedlichen Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe erscheint eine Ausbildungspauschale gemäß TVAöD – wie sie auch in anderen sozialen Ausbildungsberufen angewandt wird, vgl. Pflege – als eine zielführende und praktikable Möglichkeit, den Einsatz von Absolventinnen und Absolventen dualer Ausbildungs- und Studiengänge in der stationären Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Diese Variante beinhaltet eine Anrechnung der Ausbildungspauschale gemäß TVAöD auf den Tagessatz und findet somit im Entgelt der Einrichtung Berücksichtigung. Verbunden damit ist die Hinterlegung von Stellen für Absolventinnen und Absolventen dualer Ausbildungs- und Studiengänge in den Einrichtungskonzepten und der Betriebserlaubnis – und dies unabhängig vom Fachkräfteschlüssel¹.

Die Ausbildungspauschale gemäß TVAöD beläuft sich für eine Absolventin bzw. einen Absolventen dualer Ausbildungs- und Studiengänge im Jahr auf ca. € 17.000,- (brutto). Je nach Größe und Konzeption der Einrichtung könnten die Kosten für die Ausbildungspauschale auf mehrere Gruppen verteilt werden, sodass der Niederschlag im Tagessatz gering ausfällt:

Bei einer Einrichtung, die die Ausbildungspauschale für eine Absolventin bzw. einen Absolventen beispielsweise auf drei Gruppen á 12 Plätze verteilt, ergäbe sich bei 365 Öffnungstagen im Jahr ein Plus im Tagessatz von ca. € 1,30². Die Auswirkungen auf den Tagessatz sind umso geringer, auf je mehr Plätze die Ausbildungspauschale für eine Absolventin bzw. einen Absolventen verteilt wird. Hinsichtlich einer entsprechenden Lösung im Einzelfall besteht – unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungskonzeption und Betriebserlaubnis – ein entsprechender Gestaltungsspielraum.

Eine derartige Finanzierung einer Ausbildungspauschale für Absolventinnen und Absolventen dualer

¹ Die bisherige Regelung für den Einsatz und die Finanzierung von Erzieherinnen und Erziehern im Anerkennungsjahr mit einer Anrechnungsquote von 66 % und von „herkömmlichen“ Studierenden mit 33 % Anrechnungsquote bleibt davon unberührt.

² Rechenbeispiel dient der groben Orientierung. Für eine konkrete Berechnung wäre insbesondere auch § 12 Abs. 2 Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII zu berücksichtigen.

Ausbildungs- und Studiengänge muss Gegenstand der Entgeltverhandlungen zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe, dem örtlich zuständigen Jugendamt und der zuständigen Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe sein. Für die Umsetzung einer solchen Lösung haben bereits einige Jugendämter in Bayern eine Vorreiterrolle eingenommen, für ihren Zuständigkeitsbereich erste Schritte in diese Richtung unternommen und entsprechende Vereinbarungen in die Wege geleitet. Nach derzeitigen Schätzungen ist nach einem sukzessiven, schrittweisen Ausbau von einem Volumen von ca. 300 Ausbildungsstellen in stationären und gegebenenfalls teilstationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Bayern zu rechnen.

Hinsichtlich der Auswahl der (Hoch-)Schule empfiehlt es sich, den Fokus auf die Kooperation mit staatlichen Schulen und Hochschulen zu setzen, um die Gewährleistung der Qualitätsstandards und der anschließenden staatlichen Anerkennung des Abschlusses sicherzustellen. Private Hochschulen und Institute würden aufgrund der dort zusätzlich anfallenden monatlichen Studiengebühren zudem zu erhöhten Kosten und einer Ungleichbehand-

lung der Absolventinnen und Absolventen führen. Entscheidet sich eine Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und der zuständigen Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe für die Hinterlegung eines solchen tariflichen Ausbildungsbudgets, so empfiehlt es sich, ein Entgelt mit und ein Entgelt ohne die Ausbildungspauschale zu verhandeln. Auf diese Weise kann eine schnelle Anpassung erfolgen, sollte der Träger doch keine Absolventin bzw. keinen Absolventen für das betreffende Schuljahr gewinnen können.

Vor dem Hintergrund der Einheitlichkeit der (hoch-)schulischen Anforderungen empfiehlt sich für den Träger die Bindung an nur eine Hochschule – es sollte demnach eine bewusste Entscheidung für die Partnerschaft mit einer Hochschule getroffen werden. Darüber hinaus kommt der qualifizierten Anleitung der Absolventinnen und Absolventen im Kontext der angestrebten Personalbindung eine große Bedeutung zu. Dafür erforderliche zeitliche Ressourcen sollten in der Planung und Gestaltung der täglichen Arbeitsabläufe im Gruppendienst Berücksichtigung finden.

Vorteile der Finanzierung einer tariflichen Ausbildungspauschale für Absolventinnen und Absolventen dualer Ausbildungs- und Studiengänge

- Durch die aktive Förderung des Einsatzes von Absolventinnen und Absolventen dualer Ausbildungs- und Studiengänge können gezielt mehr qualifizierte Fachkräfte für die stationäre Jugendhilfe in Bayern gewonnen und gebunden werden.
- Durch die Finanzierung einer tariflichen Ausbildungspauschale ist eine einheitliche Handhabung des Einsatzes von Absolventinnen und Absolventen dualer Ausbildungs- und Studiengänge in Bayern gewährleistet.
- Eine gesicherte Finanzierung unabhängig vom Fachkräfteschlüssel gewährleistet sowohl eine gleichbleibende Betreuungsqualität in den Wohngruppen als auch eine qualifizierte Anleitung der Absolventinnen und Absolventen.
- Über Praxisphasen in einem anderen Arbeitsfeld wird die Kooperation und Vernetzung der regionalen öffentlichen und freien Jugendhilfe gefördert – es entstehen Synergie-Effekte.
- Durch eine angemessene Ausbildungsvergütung wird die Attraktivität der Ausbildung bzw. des Studiums im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe gesteigert.
- Eine angemessene Ausbildungsvergütung stellt eine Wertschätzung und Anerkennung sozialer Berufe in der Gesellschaft dar.
- **Ausbildung stellt sowohl für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch für Jugendämter ein Qualitätsmerkmal dar.**

Positive Erfahrungen der Jugendämter

In stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern gelingt der Einsatz dualer Auszubildender bzw. Studierender bisher erst vereinzelt. Einige Jugendämter in Bayern setzen Absolventinnen und Absolventen dualer Studiengänge dagegen bereits seit einigen Jahren erfolgreich ein:

Die Studierenden werden in diesen Jugendämtern Auszubildenden gleichgesetzt und über eine Ausbildungspauschale gemäß TVAöD finanziert. Je nach Jugendamt wird hierbei die Anstellung der Absolventinnen und Absolventen in Form eines Wechselmodells zweier Studierender oder als Parallel-Einsatz mehrerer Studierender favorisiert. Das Wechselmodell bringt den Vorteil, dass immer eine Absolventin bzw. ein Absolvent in der Praxisphase anwesend ist, sodass keine Lücken in der personellen Besetzung entstehen. Dagegen können bei einem Parallel-Einsatz mehrerer Absolventinnen und Absolventen Synergieeffekte in Anleitung, fachlichem Austausch und Supervision genutzt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der jeweiligen Hochschule wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. Erforderlich ist in diesem Rahmen auch ein Ausbildungskonzept des Jugendamtes, in dem eine beauftragte Anleiterin bzw. ein beauftragter Anleiter mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation benannt wird. Die Zeiten für die Praxisanleitung der Studierenden werden in der Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (PeB) hinterlegt.

Die Bewerbersituation für die Ausbildungsstellen in den Jugendämtern ist demnach sehr gut, sodass beispielsweise auch geschlechtsparitätische Aspekte bei der Stellenbesetzung Berücksichtigung finden können. Nach den bisherigen Erfahrungen verbleiben nach dem Studium ca. 50 % der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in ihrer ehemaligen Ausbildungsinstitution.

Vor dem Hintergrund dieser positiven Erfahrungen gilt es, Qualitätssicherung durch das Gewinnen von zukünftigen Fachkräften auch in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern weiter voranzubringen. Für den Einsatz von Absolventinnen und Absolventen dualer Ausbildungs- und Studiengänge sollte das Motto deshalb lauten:

„Wir fördern qualifizierte Ausbildung – wir investieren in qualifizierte Ausbildung!“



STEFANIE
ZEH-
HAUSWALD

HILFEN ZUR ERZIEHUNG

REGIONALKONFERENZ FÜR ASD-LEITUNGEN 2019

Von Mai bis Juli 2019 fanden nun zum achten Mal die Regionalkonferenzen für die ASD-Leitungen in Bayern statt. Herzlich willkommen haben uns die Landratsämter Hof, Mühldorf am Inn, Schwandorf, Unterallgäu und Würzburg sowie die Stadt Passau geheißten. Von 78 Jugendämtern haben insgesamt 105 Fachkräfte teilgenommen und so freuen wir uns darüber, dass die Anzahl der Teilnehmenden kontinuierlich steigt.

Dem Grunde nach blieb das bewährte Format bestehen, d. h. vormittags erfolgte der Input durch das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und anschließend der regionale Austausch der Leitungskräfte. Verändert wurde dieses Jahr, dass es kein aktives Arbeiten an einem Schwerpunktthema gab, sondern es wurde zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) referiert, da im Vorfeld viele Fragen und Unsicherheiten an das Bayerische Landesjugendamt gerichtet wurden.

Unter dem Titel „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in der Eingliederungshilfe des SGB VIII“ wurde zuerst auf die grundlegenden Aspekte eingegangen:

- Rehabilitationsträger ist das Jugendamt ausschließlich in der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.
- Um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden durch die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX) Leistungen gem. § 5 Nr.
 1. zur medizinischen Rehabilitation,
 2. zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 4. zur Teilhabe an Bildung und
 5. zur sozialen Teilhabe

aus dem Neunten Sozialgesetzbuch erbracht.

Auf die ICF und den ICD 10 als Klassifikationen der WHO wurde kurz eingegangen, da diese auf einem bio-psycho-sozialen Modell der Gesundheit und Krankheit aufbauen und somit wesentlich den neuen Behinderungsbegriff nach § 2 SGB IX prägen. Die funktionale Beeinträchtigung wird hierbei im Zusammenspiel mit den Kontextfaktoren betrachtet.

Der anschließende Punkt beschäftigte sich mit den

Leistungen, welche nun mit der dritten Reformstufe des BTHG in 2020 aus dem SGB XII herausgelöst und als reformierte Eingliederungshilfe unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ im SGB IX geregelt werden. Als Grundlage ist für die Kinder- und Jugendhilfe der § 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe wichtig. Ferner noch die Ausführungen zu den bereits genannten Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX, welche in den §§ 42, 49, 75 und 76 SGB IX näher geregelt sind.

Große Diskussionen gab es im Bereich der Zuständigkeiten und Fristen nach den §§ 14 und 15 SGB IX. Die festgelegten Fristen von drei Wochen ohne Gutachten, zwei Wochen mit Gutachten, sechs Wochen bei Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger und zwei Monate bei der Durchführung einer Teilhabekonferenz, wurden als unrealistisch betrachtet. Auch die Sorge, als zweitangegangener Rehabilitationsträger nochmal mehr in die Rolle des Ausfallbürgen zu geraten, wurde intensiv diskutiert.

Auch der schon seit diesem Jahr in Kraft getretene Teilhabeplan (§19 SGB IX) und die Teilhabekonferenz (§ 20 SGB IX) wurden beschrieben. Der Teilhabeplan ist ergänzend zum Hilfeplan aufzustellen, wenn Leistungen

- verschiedener Leistungsgruppen
- mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder
- auf Wunsch eines Leistungsberechtigten.

Ein Blick darauf, was dieser nach § 19 Abs. 2 SGB VIII beinhalten muss, zeigt, dass viele Aspekte durch die Kinder- und Jugendhilfe bereits erfasst werden. Der leistende Rehabilitationsträger ist für die Erstellung verantwortlich und übernimmt darüber die Koordination der Leistungen und der Kooperation. Die voraussichtlich erforderlichen Leistungen sind so miteinander zu verknüpfen, dass das Verfahren nahtlos, zügig, wirtschaftlich und wirksam abläuft. Mehr Spielraum gibt es bei der Teilhabekonferenz, welche von allen Beteiligten vorgeschlagen werden kann und ebenfalls vom leistenden Rehabilitationsträger organisiert wird. Sie dient der gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Reha-

bilisationsbedarf und soll die Partizipation der Leistungsberechtigten stärken. Ohne deren Einwilligung nach § 23 Abs. 2 SGB IX darf die Konferenz nicht stattfinden. Darüber hinaus kann davon abgewichen werden, wenn der Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand in einem nicht angemessenen Verhältnis steht.

Im vorletzten Punkt wurde auf weitere Neuerungen durch das BTHG eingegangen. Als sehr wichtig wird hierbei der § 7 SGB IX erachtet, welcher das Verhältnis zwischen dem SGB IX und den anderen Sozialgesetzbüchern regelt. Aus § 7 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich hier, dass die §§ 9 – 24 SGB IX den SGB VIII-Vorschriften stets vorrangig sind und daher zwingend angewendet werden müssen. Darunter fällt z. B. die frühzeitige Bedarfserkennung nach § 12 SGB IX, zu welcher auch insbesondere die Bereitstellung oder Vermittlung von barrierefreien Informationsangeboten über

1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
3. das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
4. Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX

gehört.

Das Persönliche Budget nach § 29 SGB IX kristallisierte sich hierbei als großer Diskussionspunkt heraus. Als größte Sorge wurde benannt, über keine ausreichende Steuerungsmöglichkeit mehr zu verfügen und dass das ausbezahlte Budget zweckentfremdet wird. In diesem Kontext erscheinen v. a. § 29 Abs. 2 und 4 SGB IX relevant. In Ersterem wird darauf hingewiesen, dass in begründeten Fällen auch Gutscheine ausgegeben werden können und in Zweitbenanntem, dass Zielvereinbarungen mit Mindestregelungen abzuschließen sind. Ebenfalls aus dem § 12 SGB IX resultierend wurde die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung besprochen und auf die notwendige Vernetzung mit diesen Stellen hingewiesen. Auf den Teilhabeverfahrensbericht wurde nur kurz eingegangen und hierbei festgestellt, dass dieser überwiegend von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bearbeitet wird.

Im letzten Punkt wurde ein kurzer Ausblick darüber gegeben, was die nächste Reformstufe mit sich bringen wird und woran das Landesjugendamt im Kontext BTHG arbeitet. Als essentielle Veränderung wird die

Möglichkeit der Poolleistung nach § 112 Abs. 4 SGB IX gesehen. Gerade im Bereich der Schulbegleitung eröffnen sich hier neue Möglichkeiten, welche aber immer unter den Aspekten der Zumutbarkeit (§ 104 SGB IX) und der Beachtung des Individualanspruchs abgewogen werden müssen.

Dass ab 01.01.2020, zur einheitlichen und überprüfbareren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs, systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Instrumente verwendet werden sollen, wird im § 13 SGB IX geregelt. Ziel ist die individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und die Sicherung der Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung. Was dieses Instrument beinhalten und dass es sich an der ICF orientieren soll, wird durch den § 118 SGB IX festgelegt. Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt hat sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe, unter der Beteiligung von sechs Jugendämtern, auf den Weg gemacht, ein solches Instrument zu entwickeln. Es handelt sich dabei um die Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle und wird ebenfalls digital verfügbar sein.

Im Anschluss an den Vortrag gab es noch ausreichend Zeit, um in die fachliche Diskussion einzusteigen, was gut genutzt wurde. Allgemein kann festgehalten werden, dass eine eher skeptisch, abwartende Haltung besteht, sich allerdings auch schon einige Jugendämter auf den Weg gemacht haben, dem Prozess proaktiv zu begegnen.

Aber auch für weitere Themen fand sich der Rahmen für einen gemeinsamen Austausch. Vergleicht man die Themen mit 2018, so ist festzustellen, dass sich hier keine immensen Veränderungen ergeben haben. Nach wie vor beschäftigen die Jugendämter

- die Eingliederungshilfe, hier v. a. die steigenden Zahlen der Schulbegleitungen,
- die begrenzten Möglichkeiten und die damit verbundenen Schwierigkeiten mit „Systemsprengern“,
- die zurückgehende Zahl von Pflegeeltern und das mangelnde Angebot von Erziehungsstellen,
- die Beteiligung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei Abschiebungen,
- die oftmals schwierige Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und
- die nach wie vor beständige personelle Fluktuation im ASD.

Als „neue“ Themen können v. a. festgehalten werden:

- eine zunehmende Verknüpfung der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe und
- die neue EU-Richtlinie 2016/800, welche auch eine Überarbeitung der PeB-Prozesse in der Jugendgerichtshilfe § 52 SGB VIII notwendig macht¹.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt freut sich darauf und möchte an dieser Stelle nicht missen, nochmal einen ausdrücklichen Dank an die veranstaltenden Jugendämter von 2019 zu richten. Es hat wieder viel Freude bereitet, so unkompliziert und in guter Koope-

ration eine tolle Veranstaltung zu organisieren, die wie immer von dem Einbringen der Fachkräfte lebte und durch diese bereichert wurde.



VANESSA
VÖLKELE

¹ Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 die Fortschreibung der fachlichen Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz beschlossen und einen Expertenkreis eingerichtet. Parallel dazu werden seitens der Verwaltung des ZBFS – Bayerisches

Landesjugendamt in Kooperation mit dem Institut für Sozialplanung und Organisation (INSO) und unter Beteiligung von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Kernprozesse zu § 52 SGB VIII in der Publikation zur Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) neu beschrieben.

EXPERTENHEARING DES LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS IN NÜRNBERG

STÄRKUNG DER JUGENDBERUFSAGENTUREN NOTWENDIG!

Am 02.07.2019 fand in Nürnberg das „Expertenhearing Jugendberufsagenturen“ (JBA) statt. Ziel des Hearings war es, eine Zwischenbilanz zu ersten Umsetzungserfahrungen in der Praxis, ausgehend von den „Empfehlungen zur qualitativen Ausgestaltung von Jugendberufsagenturen in Bayern“, zu ziehen. Dem Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss ging es vor allem darum, Konzept und Praxis der JBA aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe zu betrachten.

Das Hearing wurde inhaltlich von einer Arbeitsgruppe vorbereitet. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:

- Elfriede Geisberger (Kreisjugendamt Mühldorf am Inn),
- Klaus Umbach (1. Vorsitzender der LAG Jugendsozialarbeit Bayern),
- Barbara Klamt (in ihrer Funktion als Geschäftsführerin der LAG JSA Bayern),
- Achim Vogler (Landratsamt Ansbach, Vertreter aus einer Options-Kommune),
- Karin Herzinger (Verwaltung ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt).

Von der Arbeitsgruppe wurde das Veranstaltungsformat festgelegt und ein Fragebogen entwickelt, mit dem die am Hearing teilnehmenden JBA insbesondere zu Herausforderungen und Nachjustierungsbedarfen abgefragt wurden.

Beim Hearing am 2. Juli präsentierten sich vormittags folgende JBA in einem je 30-minütigen Vortrag:

- Nürnberg (großstädtischer Bereich),
- Regensburg (mittelstädtischer Bereich),
- Mühldorf am Inn (ländlicher Bereich),
- Oberallgäu (Optionskommune).

Am Nachmittag wurden im Rahmen eines moderierten Fachgesprächs die von den JBA benannten Herausforderungen und Nachjustierungsbedarfe für die Kooperation der drei Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII diskutiert. Dabei entwickelte sich das Hearing in gelungener Weise zu einer Fachdiskussion auf hohem Niveau. Es konnten insbesondere bei der Diskussion von Problemfeldern wertvolle Erkenntnisse für zukünftige Ansatzpunkte gewonnen werden. Bewährt hat

sich das Mitdiskutieren der beteiligten Akteure aus den Rechtskreisen der zuständigen Ministerien für die Bereiche Jugendhilfe, Arbeit und Schule sowie für die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.

Die Ergebnisse des Expertenhearings wurden zusammengefasst und verdichtet. Mittelfristig sollte es gelingen, den JBA einen größeren Stellenwert beim Übergang benachteiligter junger Menschen von der Schule in Arbeit und Beruf zukommen zu lassen. Dass dafür noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, ist schon beim Hearing selbst deutlich geworden.

Jugendberufsagenturen... wie geht es weiter?

Am 24. Oktober 2019 wurden in die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses die im Expertenhearing Jugendberufsagenturen diskutierten Herausforderungen und Nachjustierungsbedarfe in der Kooperation der Rechtskreise SGB II, III und VIII eingebracht.

Die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit stellte anschließend das Selbstbewertungstool für Jugendberufsagenturen vor (siehe nächster Artikel) Unter Einbezug der Vorbereitungs-AG des Expertenhearings soll eine weitere Schärfung und Abstimmung von Forderungen formuliert werden.



KLAUS
UMBACH

JUGENDBERUFSAGENTUREN

SELBSTBEWERTUNG FÜR JUGENDBERUFSAGENTUREN

Am 1. Juli 2019 wurde die Selbstbewertung für Jugendberufsagenturen veröffentlicht.

Agenturen für Arbeit, Jobcenter sowie Träger der Jugendhilfe sind in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen gesetzlichen Zielen für die Beratung und Integration junger Menschen in Gesellschaft, Ausbildung und Arbeit verantwortlich. Jeder Träger zeichnet sich in der Praxis durch ein differenziertes Hilfe- und Dienstleistungsangebot aus. Für junge Menschen, die die Unterstützung dieser Sozialleistungsträger benötigen, ist der Zugang zu deren bedarfsgerechten Leistungsangeboten nicht immer transparent. Dass die Sozialleistungsträger eng und abgestimmt zusammenarbeiten, erscheint daher umso wichtiger, um die jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf bestmöglich und „aus einer Hand“ zu unterstützen.

Mit viel Engagement haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Agenturen für Arbeit, Jobcentern und

Jugendämtern in den vergangenen Jahren trägerübergreifende Strategien zur Unterstützung junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf aufgebaut, damit junge Menschen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Mittlerweile beteiligen sich über 90 Prozent der Agenturen für Arbeit und über 73 Prozent der Jobcenter, 190 Landkreise und 56 Städte, darunter 86 kreisfreie Städte und die Stadtstaaten an Kooperationen wie Jugendberufsagenturen (Stand: Januar 2017). Der Aufbau und die Umsetzung einer Jugendberufsagentur orientieren sich allein an lokalen Rahmenbedingungen, was zu einer großen Vielfalt an Umsetzungsformen geführt hat. Der Begriff „Jugendberufsagentur“ wird als Sammelbegriff für die vielen unterschiedlichen Kooperationsformen im Land verwendet.

Die Vielgestaltigkeit der Koordinations- und Schnittstellenarbeit in Jugendberufsagenturen ist groß. Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Fachkräfte bis hin zur Neuorganisation der

Ansprech-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote in einem Stadtbezirk oder einem Landkreis umgesetzt. Damit sich die zahlreichen bereits bestehenden Ansätze fortentwickeln können und praxisgerechte Formen der Zusammenarbeit gefördert werden, wurde von Anfang an auf eine Entwicklung in dezentraler Verantwortung gebaut. Dieser Prozess wird mit der Selbstbewertung weiter gestärkt.

Selbstbewertung für Jugendberufsagenturen

Zur Unterstützung der qualitativen Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen stellen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag das Verfahren „Selbstbewertung für Jugendberufsagenturen“ bundesweit zur Verfügung. Mit der Selbstbewertung können die Kooperationspartner einer Jugendberufsagentur feststellen, wo sie bereits gut aufgestellt sind und wo sie Entwicklungsperspektiven sehen. Neben Agentur für Arbeit, Jobcenter und Träger der Jugendhilfe können weitere Akteure, z. B. allgemein- und berufsbildende Schulen, an der Selbstbewertung teilnehmen, sofern sie als Kooperationspartner an der Jugendberufsagentur beteiligt sind.

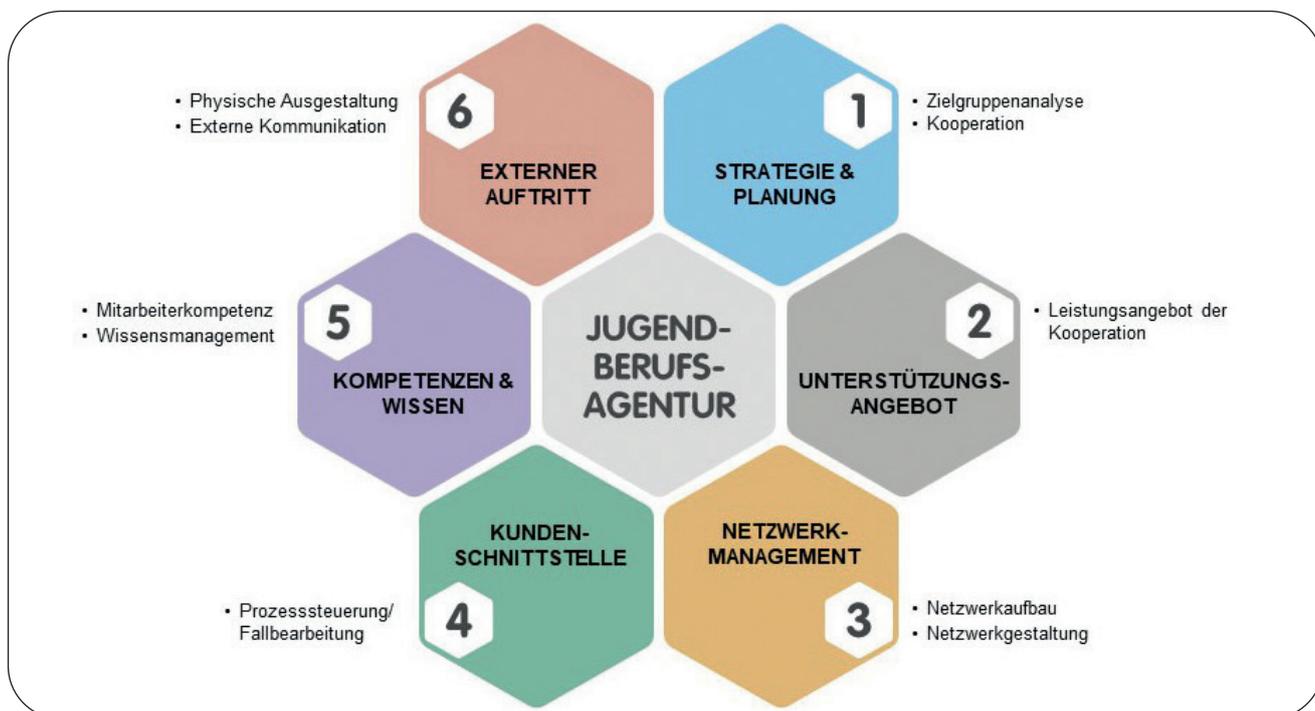
Fünf gute Gründe für die Selbstbewertung

Die Selbstbewertung ermöglicht,

- eine Standortbestimmung in einfacher, kompakter und übersichtlicher Form vorzunehmen,
- die Kooperation zu reflektieren und ein gemeinsames Verständnis über die Qualität der gemeinsamen Arbeit zu entwickeln,
- gemeinsam Stärken und Entwicklungsfelder des lokalen Konzepts zu ermitteln,
- das Beratungs- und Dienstleistungsangebot als abgestimmtes Ganzes für eine Stadt oder einen Landkreis im Sinne der jungen Menschen weiterzuentwickeln,
- sich als „DIE“ Anlaufstelle für junge Menschen am Übergang Schule–Beruf zu etablieren.

Im Mittelpunkt der Selbstbewertung stehen Fragen zur Strategie und Ausrichtung der Jugendberufsagentur. Das Verfahren richtet sich daher in erster Linie an die Mitglieder der Geschäftsführungen, Amtsleiterinnen und Amtsleiter, Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten. Für einzelne fachliche Themenbereiche kann es sinnvoll sein, die Fragestellungen in einem erweiterten Kreis zu diskutieren.

Die Fragestellungen beziehen sich auf sechs Handlungsfelder und die dazugehörigen Teilaspekte:



Handlungsfelder und Teilaspekte der Selbstbewertung

Die an der Selbstbewertung beteiligten Kooperationspartner geben eine in ihrer Institution abgestimmte Einschätzung sowohl zum Stand der Umsetzung als auch zu möglichen Entwicklungsperspektiven ab.

Vorbereitende Aktivitäten für die Selbstbewertung

Wenn die Entscheidung für die Selbstbewertung gefallen ist, legen die Kooperationspartner der Jugendberufsagentur folgende Verantwortlichkeiten fest:

1. für die **Jugendberufsagentur**: eine Person, die für den Prozess der Selbstbewertung die koordinierende Rolle übernimmt, d. h. den Prozess anstößt, begleitet und ihn abschließt (nachfolgend „Kordinatorin“ bzw. „Kordinator“ genannt) sowie
2. für jeden **Kooperationspartner**: eine Person, die für die Koordinatorin bzw. den Kordinator als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner agiert und beispielsweise das Ausfüllen des Fragebogens für die eigene Institution übernimmt.

Es empfiehlt sich als Einstieg in die Selbstbewertung, eine Auftakt-/ Informationsveranstaltung für alle Ko-

operationspartner durchzuführen. In dieser werden alle Beteiligten über die Hintergründe und Ziele, den Prozess der Selbstbewertung sowie über die Aufgaben der Kooperationspartner informiert. Damit ist sichergestellt, dass alle über denselben Wissensstand verfügen. Zur Unterstützung steht eine „Präsentation für die Informationsveranstaltung“ zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Interessierte auf der Homepage www.jugendberufsagentur.info des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.



Bundesagentur für Arbeit,
Regionaldirektion Bayern

LASERSPIELANLAGEN

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt hat in seinem Mitteilungsblatt Nr. 2 aus dem Jahr 2014 Kriterien veröffentlicht, die eine Bewertung von Laserspielanlagen unter Jugendschutzgesichtspunkten erleichtert. Diese Kriterien wurden in die Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) aufgenommen, die von der Bayerischen Staatsregierung zum 01.02.2018 in Form von Verwaltungsvorschriften bekannt gegeben wurden (Allgemeines Ministerialblatt – AllMBl. 2018 / 1 <https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/ausgabe/allmbl-2018-1/>).



Im Jahr 2018 wurden diese Kriterien mit einem weiteren Mitteilungsblatt-Beitrag (Ausgabe Nr. 2/2018) ergänzt, da jetzt auch vergleichbare Spiele mit sog. Nerf Waffen anstelle von laserbasierten Markierungsgeräten angeboten wurden. Dies sind Spielzeugwaffen (Revolver, Gewehre, Maschinengewehre) aus Plastik, die echten Waffen nachempfunden sind und Schaumstoffgeschosse (Darts) verschießen.

Aktuell hat sich nun gezeigt, dass sich die Betreiber von Laserspielanlagen verstärkt darum bemühen, jüngere Kinder für ihre Angebote zu interessieren. Dazu haben sie die angebotenen Spiele signifikant modifiziert, um eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung der Entwicklung Minderjähriger zu minimieren. Aus diesem Grund gibt es zwischenzeitlich in Bayern eine ganze Reihe von Laserspielanlagen, die nur noch schwer vergleichbar sind, da sie ganz unterschiedliche Spielangebote bereithalten. Für die Jugendämter erschwert sich damit der Umgang mit diesen Spielstätten, da sie nicht

nur für die Anlage selbst, sondern auch für jedes einzelne dort angebotene Spiel (siehe Urteil des VG München vom 20.3.2019 – M 18 K 17.3701) prüfen müssen, ob Minderjährige, die an diesen Spielen teilnehmen, in ihrer psychosozialen Entwicklung beeinträchtigt oder geschädigt werden. Nach dieser Prüfung sind dann gegebenenfalls Auflagen nach § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu verfügen, um Kinder und Jugendliche zu schützen.

Um die Jugendämter bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen, hat das Bayerische Landesjugendamt gemeinsam mit Fachkräften des Jugendschutzes aus Jugendämtern, in deren Zuständigkeit Laserspielanlagen betrieben werden, die o.g. Kriterien weiter differenziert und präzisiert. An dieser Stelle gilt unser herzlicher Dank der fachkompetenten und engagierten Mitarbeiter dieser Kolleginnen und Kollegen. Die unten aufgelisteten Kriterien sollen die Bewertung von Laserspielanlagen und vergleichbarer Spielstätten unter Jugendschutzgesichtspunkten erleichtern. Den aufgelisteten Merkmalen sind jeweils Altersangaben zugeordnet. Diese geben einen Hinweis darauf, für welche Altersgruppe das Merkmal eine besondere Relevanz hat, die ggf. zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der psychischen Entwicklung von Minderjährigen führen kann. Da einzelne Kriterien erst in Wechselwirkung mit anderen Kriterien oder weiteren Faktoren Wirkung entfalten, kann erst in einer **Gesamtschau aller Kriterien** beurteilt werden, ob gegebenenfalls für einzelne Altersgruppen Zugangsbeschränkungen für die jeweilige Spielstätte nach § 7 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verfügt werden müssen.

Rahmenbedingungen

1. Aufsicht und Begleitung	
Ab 18	Keine Aufsicht über den Spielablauf
Ab 16	Aufsicht erfolgt indirekt, z.B. durch Kameraüberwachung
Unter 16	Ständige Aufsicht und Begleitung des Spielgeschehens erfolgt durch eine erwachsene Person: <ul style="list-style-type: none"> - die Rufe und Anweisungen der Person sind gut hörbar, - Rufe der Spielenden sind gut hörbar, - die Person ist gut erkennbar (z.B. gelbe Weste), - es kann unmittelbar eingegriffen werden.

2. Möglichkeit des Spielabbruchs	
Ab 16	Keine oder erschwerte Möglichkeit zum vorzeitigen Spielabbruch
Unter 16	Leichte Möglichkeit zum vorzeitigen Spielabbruch: <ul style="list-style-type: none"> - unproblematisch, ohne Gesichtsverlust oder Punktabzug, - Wege zum Verlassen der Spielarena sind deutlich gekennzeichnet und werden vor Ort gezeigt, - auf die Möglichkeit eines unproblematischen Spielabbruchs wird bereits in der Einweisung hingewiesen.

3. Einweisung in den Spielverlauf und Handhabung der Geräte

Ab 18	<p>Die Einweisung unterstreicht sprachlich den martialischen Charakter des Spiels, z.B. killen – vernichten – töten etc.</p> <p>kriegerische Konflikte als Hintergrundgeschichte.</p> <p>Über die Spielziele, die altersbedingten Zugangsbeschränkungen und die Verhaltensregeln wird im Eingangsbereich und auf der Homepage nicht informiert.</p>
Ab 16	Die Einweisung beschränkt sich auf die technische Handhabung der Spielgeräte.
Unter 16	<p>Die Einweisung unterstreicht den spielerischen und / oder sportiven Charakter des Spiels. Sie erfolgt persönlich von einer erwachsenen Person, die bestenfalls auch die Aufsicht und Begleitung des Spielablaufs übernimmt.</p> <p>Eine moderierende erwachsene Person geht nach Spielende aktiv auf die Spielenden zu und reflektiert mit ihnen den Spielablauf.</p>

4. Dauer des Spiels

Ab 16	Mehr als 20 Minuten.
Unter 16	<p>Maximal 20 Minuten.</p> <p>Wiederholung des Spiels erst nach einer Pause von mindestens 10 Minuten möglich.</p>

5. Trennung von Spielvarianten

Ab 16	Teilnehmende an Spielvarianten für Erwachsene sind von minderjährigen Spielenden getrennt – räumlich und / oder zeitlich.
Unter 16	Spielangebote für Kinder sind von den Spielvarianten für Erwachsene und Jugendliche getrennt räumlich und / oder zeitlich.

Spielmodus

1. Spielvarianten können gewählt werden

Ab 16	Alle für Minderjährige mögliche Spielvarianten können gewählt werden z.B. „jeder gegen jeden“, „einer gegen alle“.
Unter 16	Es können nur Teams gegeneinander antreten.

2. Ziel des Spiels

Ab 18	Möglichst viele Gegner ausschalten
Erreichen einer möglichst hohen Punktezahl bei der elektronischen Auswertung des Spielerfolgs:	
Ab 18	<p>Bonuspunkte durch Kopfschüsse oder „tödliche“ Treffer.</p> <p>Einsatz von virtuellen Bomben und Handgranaten.</p>
Ab 16	<p>Punkte nur durch das Treffen von Gegnern.</p> <p>Punktabzug durch Rückentreffer.</p>
Unter 16	<p>Für das Erreichen des Spielziels ist das Treffen unbeweglicher Ziele zwingend notwendig.</p> <p>Nur unbewegliche Ziele können getroffen werden.</p> <p>Keine detaillierte Auswertung, wie z.B. wer, wen, wie oft getroffen hat.</p>

3. Ausscheiden von markierten Spielenden aus dem Spiel

Ab 16	<p>Dauerhaft.</p> <p>Vorübergehend, zeitlich begrenzt.</p>
Unter 16	<p>Wechseln zur gegnerischen Mannschaft.</p> <p>Können nicht Ausscheiden.</p>

4. Schutzzonen und / oder Rückzugsmöglichkeiten während des Spiels

Ab 16	Keine Schutzzonen und / oder Rückzugsmöglichkeiten.
Unter 16	Schutzzonen und / oder Rückzugsmöglichkeiten sind vorhanden.

Ausrüstung

1. Markierungsgeräte	
Ab 18	<p>Ähneln realen Waffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lauf, Abzug, Visier, Munition, Magazin, - detaillierte Gestaltung, - Farbe, Gewicht, - Nachladevorgang des Markierungsgeräts. <p>Realitätsnahe Schussgeräusche beim Markieren, Rückstoßeffekte.</p> <p>Virtuelle Bomben und Handgranaten.</p>
Ab 16	Markierungsgeräte mit Abstraktionselementen, Schnellfeuer möglich.
Unter 16	<p>Markierungsgeräte z.B. Trigger-Knopf anstelle des Abzugs, futuristische Schussgeräusche, durchsichtiger Kunststoff, verfremdeter Lauf, etc.</p> <p>Kein genaues Zielen möglich und / oder erforderlich.</p>

2. Westen und Sensoren	
Ab 18	<p>Treffer sind körperlich deutlich spürbar.</p> <p>Stirnbänder zum Anzeigen von Kopftreffern.</p>
Ab 16	Akustische und / oder visuelle Effekte bei Treffern, die das „Getötetwerden“ betonen.
Unter 16	Akustische und / oder visuelle Effekte, die nur der Information über Treffer dienen.

3. Kleidung	
Ab 18	<p>Militärische Tarnkleidung, Uniformen.</p> <p>Erschreckende und / oder ängstigende Maskierung.</p>

Anlage – Spielarenen

1. Gestaltung der Spielarena	
Ab 18	Kriegsszenarien, militärisches Umfeld. Installierte „Selbstschussanlagen“. Realitätsnahes Setting, z.B. Häuserkampf.
Ab 16	Realitätsfern, Fantasiewelten.

2. Licht	
Ab 16	Reduzierte Übersichtlichkeit, z.B. durch Dunkelheit, Schwarzlicht, Vernebelung, Stroboskoplicht.
Unter 16	<p>Gute Übersichtlichkeit, z.B. durch Zuschaltung von Lichtquellen, kein oder geringer Nebel.</p> <p>Gute Sichtbarkeit der Spielenden.</p>

3. Sound	
Ab 18	Militärische und kriegerische Soundkulisse.
Ab 16	Musik treibend, packend, spannungserzeugend, bedrohlich.
Unter 16	<p>Lautstärke begrenzt, sodass Rufe hörbar bleiben.</p> <p>Hintergrundmusik betont den spielerischen Charakter.</p>

Zugang von Kindern

In den Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz (VJuSchG) vom 10.01.2018 www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2161_A_560 ist bestimmt, dass im Regelfall davon auszugehen ist, „dass das Laserspiel für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben werden darf, da es ihre psychische und soziale Entwicklung gefährdet“. Nur in Ausnahmefällen „kann das Laserspiel bereits für Jugendliche ab 14 Jahren freigegeben werden, falls im Rahmen einer Gesamtschau eine Gefährdung dieser Altersgruppe nicht anzunehmen ist“.

Diese Verwaltungsvorschriften haben für die Jugendämter bindende Wirkung.

Aktuell haben nun manche Betreiber von Laserspielanlagen und vergleichbaren Spielangeboten ihr Angebot wesentlich verändert, um neue Nutzergruppen zu erschließen. So finden sich nun auch Spielvarianten, bei denen die Spielenden nur auf nicht menschenähnliche Ziele schießen. Damit ist ein zentraler Gefährdungsaspekt von Laserspielen nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne solcher Spielangebote auch von Kindern ohne Beeinträchtigung genutzt werden könnten.

Allerdings bergen auch solche stark modifizierten Spielangebote noch erhebliche Risiken im Hinblick auf die spezifischen Entwicklungsaufgaben im Kindesalter, wie z.B. die Entwicklung von Gewissen, Moral und einer Werteskala. Auch bestehen andere Risikofaktoren wie z.B. übermäßiger Stress oder Ängstigung weiter.

Zu überlegen wäre, ob in solchen Fällen mit zusätzlichen Auflagen und bindenden Vorgaben die verbleibenden Risiken minimiert werden könnten, um so eine Spielteilnahme von Kindern zu ermöglichen. Solche Auflagen könnten sein:

- Schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten, deren Erreichbarkeit sichergestellt ist.
- Gute Übersicht – Sichtbarkeit und Hörbarkeit aller Spielenden.
- Spielangebote für Kinder sind von den Spielvarianten für Erwachsene und Jugendliche getrennt – räumlich und / oder zeitlich.
- Altersgemischten Gruppen haben einen persönlichen Bezug untereinander.

- Das aktive Eingreifen in das Spielgeschehen durch eine Aufsichtsperson ist jederzeit möglich, z.B. aktives Ansprechen einzelner Kinder.
- Die Notwendigkeit einer fairen Spielweise wird bei der Einführung betont.
- Eine volljährige Person begleitet die Spielenden.
- Zeitgrenze wie im Kino bis max. 20 Uhr.

Allerdings stehen aktuell die Bestimmungen des VJuSchG einer solchen Handhabung noch entgegen, es sei denn, es handelt sich um ein eigenständiges, nicht der Kategorie Laserspiel zuordenbares Spielangebot. Die Weiterentwicklung der Spiele im Bereich Laserspiel wird deshalb zu beobachten sein, um gegebenenfalls die Vollzugshinweise zum Jugendschutz entsprechend zu modifizieren.

Hinweise zum Auflagenbescheid:

- Bei der Werbung und dem Internetauftritt muss auf die Zugangsbeschränkungen zu den jeweiligen Spielen hingewiesen werden.

Um die Handhabbarkeit der aufgelisteten Kriterien in der Praxis zu verbessern, wurden diese in eine Checkliste integriert. Diese Liste wird den Fachkräften des Jugendschutzes in Bayern per E-Mail übermittelt und kann abgerufen werden unter www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/index.html



Die Checkliste kann nur dazu dienen, sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte geprüft werden. Die Bewertung der gesammelten Informationen kann nur in einer Gesamtschau erfolgen, deshalb reicht eine summarische Gegenüberstellung der Gefährdungsrisiken nicht aus!



BETTINA
EICKHOFF

UDO
SCHMIDT

JUGENDHILFEAUSGABEN IN BAYERN

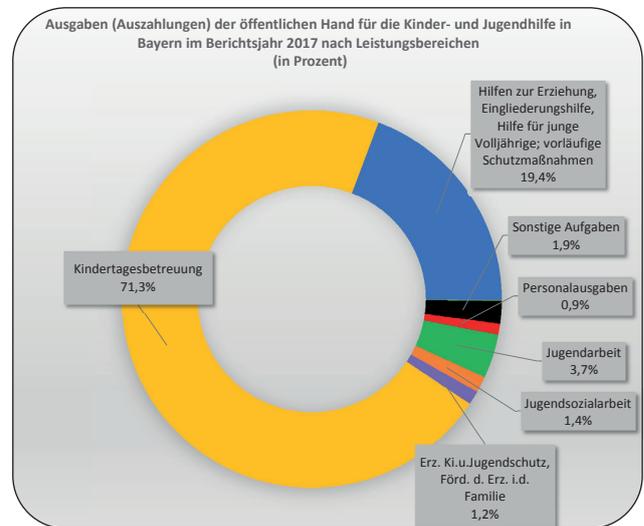
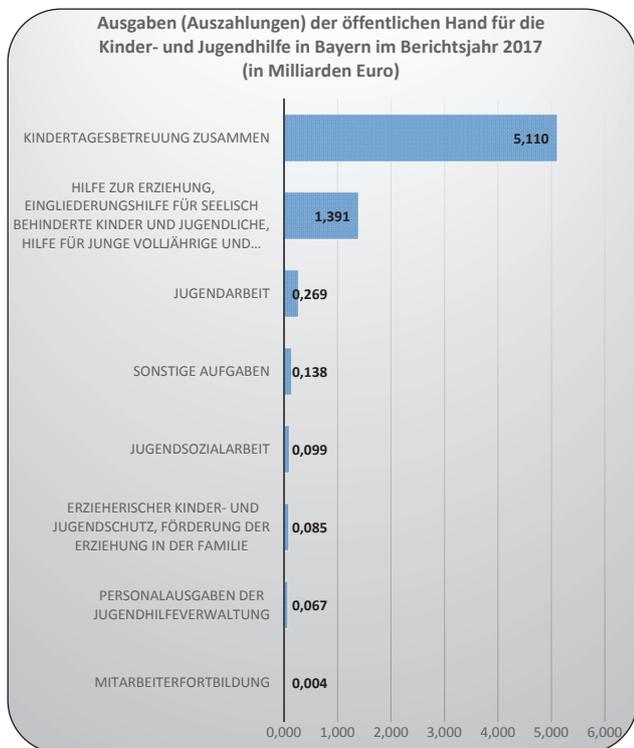
AUSGABEN FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE IM JAHR 2017

2017 wurden in Bayern von der öffentlichen Hand 7,163 Milliarden Euro für die Kinder- und Jugendhilfe verausgabt, gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 6,3% bzw. absolut einem Mehr von 426 Millionen Euro. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 530 Millionen Euro lagen die Nettoausgaben im Jahr 2017 mit 6,633 Milliarden um 5,6% über den Nettoausgaben des Jahres 2016.

Der weitaus größte Anteil der Bruttoausgaben (da die Einnahmen nicht auf die einzelnen Aufgabenbereiche aufgeteilt werden können, ist hier nur ein Bezug auf die Ausgaben im Sinne der Auszahlungen möglich) wurde für die Kindertagesbetreuung aufgewendet: 2017 waren dies in Bayern 5,11 Milliarden Euro, 2016 4,58 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anstieg um 528 Millionen Euro bzw. 11,5%:

jährige und vorläufige Schutzmaßnahmen im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 rückläufig: im Jahr 2017 wurden 1,391 Milliarden verausgabt, im Jahr 2016 1,516 Milliarden – ein Rückgang um 8,2%.

Prozentual betrachtet wurden im Jahr 2017 71,3% der Bruttoausgaben für den Bereich Kindertagesbetreuung und 19,4% für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige sowie für vorläufige Schutzmaßnahmen aufgewendet. 3,7% der Gesamtausgaben entfallen auf den Bereich Jugendarbeit, 1,4% auf die Jugendsozialarbeit und 1,2% auf den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie die Förderung der Erziehung in der Familie:

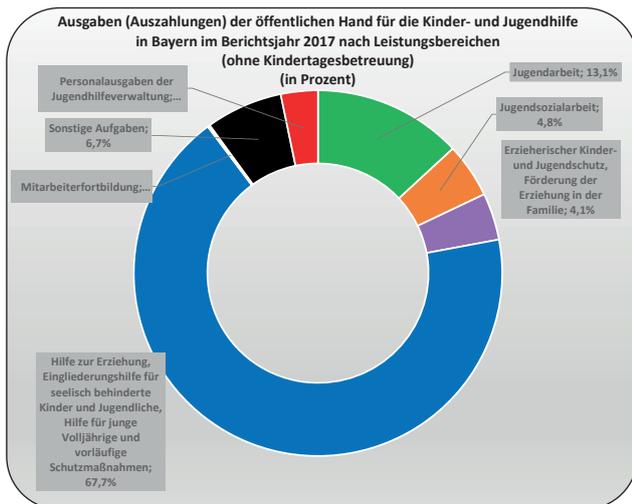


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe - Ergebnisse zu Teil IV: Ausgaben und Einnahmen 2017.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe - Ergebnisse zu Teil IV: Ausgaben und Einnahmen 2017, eigene Berechnungen.

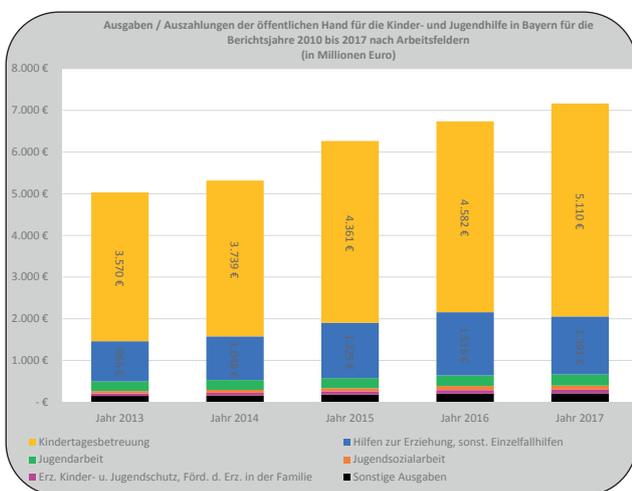
Andererseits waren die Ausgaben für die Bereiche Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Voll-

lässt man die Ausgaben für Kindertagesbetreuung außer Betracht, entfallen von den öffentlichen Ausgaben in Bayern für die Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2017 in Höhe von 2,053 Milliarden Euro 67,7% auf die sogenannten Einzelfallhilfen, 13,1% auf den Bereich Jugendarbeit, 4,8% auf die Jugendsozialarbeit sowie 4,1% auf den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz bzw. auf den Bereich Förderung der Erziehung in der Familie:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe - Ergebnisse zu Teil IV: Ausgaben und Einnahmen 2017, eigene Berechnungen.

Nimmt man die Entwicklung der letzten fünf Jahre in den Blick (2013 bis 2017), so fällt auf, dass die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern um 42,4% gestiegen sind. Wie nachfolgende Graphik verdeutlicht, ist der absolute Anstieg der Gesamtausgaben in erster Linie dem Anstieg der Ausgaben im Bereich Kindertagesbetreuung geschuldet:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe - Ergebnisse zu Teil IV: Ausgaben und Einnahmen 2017, eigene Berechnungen.

In relativer Hinsicht sind aber auch die Ausgabenzuwächse im Bereich Jugendsozialarbeit sowie im Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Förderung der Erziehung in der Familie beachtlich: Betrachtet man die relativen Änderungen im Fünf-Jahresverlauf (2013 bis 2017), so sind die Ausgaben der öffentlichen Hand in Bayern für die Jugendsozialarbeit um 83,2% gestiegen, die Ausgaben für die sog. Einzelfallhilfen um 44,0% und die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung um 43,1%.

Umgekehrt ist bei der Jugendarbeit im gleichen Zeitraum lediglich ein Anstieg um 17,1% zu verzeichnen. Nimmt man hingegen ausschließlich Bezug auf die Veränderungen von 2016 bis 2017, so ist für den Bereich Kindertagesbetreuung ein Ausgabenanstieg um 11,5% feststellbar, hingegen bei den Einzelfallhilfen ein Ausgaberrückgang um 8,2% bemerkenswert:

Relative Veränderungen bei den Ausgaben (Auszahlungen) der öffentlichen Hand in Bayern für die Kinder- und Jugendhilfe im Zeitverlauf

	% Veränderung 2013 bis 2017	% Veränderung 2016 bis 2017
Kindertagesbetreuung	43,1%	11,5%
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige und vorläufige Schutzmaßnahmen	44,0%	-8,2%
Jugendarbeit	17,1%	6,6%
Jugendsozialarbeit	83,2%	-0,1%
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	34,0%	0,0%

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe - Ergebnisse zu Teil IV: Ausgaben und Einnahmen, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnungen.



DATAWAREHOUSE IST WIEDER AKTUELL

Die Zahlen im Datawarehouse wurden auf den aktuellen Stand (= 31.12.2017) gebracht.

Aktualisiert wurden sowohl die Fallzahlen für die Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahme, Adoption, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, als auch die Bevölkerungsstrukturdaten für die jugendliche Bevölkerung (0 bis 27 Jahre) nach Altersjahrgängen und nach Altersgruppen.

Neu hinzu gekommen sind außerdem die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern. Diese Daten stehen sowohl für Gesamt-Bayern als auch auf Ebene der Regierungsbezirke sowie auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise zur Verfügung.

Teilnehmende innerhalb des Behördennetzes gelangen über die Homepage des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt www.blja.bayern.de/steuerung/statistik/index.php direkt zu den Berichten. Benutzername und Passwort sind hier hinterlegt.



SABINE
NIEDERMEIER

BETREUUNG UNBEGLEITETER AUSLÄNDISCHER MINDERJÄHRIGER

1. Ende der Vormundschaft für UMA, deren Eltern nach Deutschland einreisen (DIJuF-Rechtsgutachten vom 10.12.2018)

Reisen ausländische Minderjährige unbegleitet nach Deutschland ein und halten sich weder Personensorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte im Inland auf, ist nach Feststehen der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 88a Abs. 2 SGB VIII aufgrund eines bestehenden Verteilhindernisses oder aber bei einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Behörde nach § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

Die Anordnung einer Vormundschaft setzt dabei voraus, dass der Minderjährige entweder nicht unter elterlicher Sorge steht (etwa, weil die Eltern verstorben sind) oder, dass die Eltern zur rechtlichen Vertretung des Minderjährigen nicht berechtigt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass Eltern(teile) unbegleiteter ausländischer Minderjähriger regelmäßig aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge auszuüben, weshalb im Regelfall das Ruhen der elterlichen Sorge nach § 1674 Abs. 1 BGB gerichtlich festgestellt wird.

Aufgrund dieser Feststellung bleiben die Eltern(teile) zwar Inhaber der Personensorge, sind aber nicht berechtigt, die Personensorge auszuüben. Aus diesem Grund wird bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in diesen Fällen die Vormundschaft familiengerichtlich angeordnet.

Das Rechtsgutachten des DIJuF befasst sich mit der Problematik, auf welchem Weg die vom Familiengericht bestellte Vormundschaft endet, wenn die grundsätzlich sorgeberechtigten Eltern(teile) nach Deutschland einreisen.

Die elterliche Sorge kann erst dann wiederaufleben, wenn ein entsprechender familiengerichtlicher Beschluss gemäß § 1674 Abs. 2 BGB dazu vorliegt, der das Ruhen des Sorgerechts aufhebt. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an die Beteiligten wirksam und führt kraft Gesetzes zum Wiederaufleben der elterlichen Befugnis zur Ausübung der Personensorge.

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die Diskrepanz hingewiesen, dass die Vormundschaft erst mit rechtskräftiger Aufhebung durch das Gericht endet, der Vormund aber bereits mit Bekanntgabe des Beschlusses keine sorgerechtlichen Befugnisse mehr hat.

Ein wesentliches Ergebnis des Gutachtens ist daher, dass eine bestellte Vormundschaft für unbegleitete ausländische Minderjährige nicht bereits mit der Einreise der Eltern enden kann, sondern dass dafür über die Feststellung des Wiederauflebens der elterlichen Sorge hinaus ein entsprechender familiengerichtlicher Beschluss über den Wegfall der tatsächlichen Verhinderung der Eltern erforderlich ist.

Die tatsächliche Verhinderung der Eltern, ihre Verantwortung in vollem Umfang ausüben zu können, fällt oft erst dann weg, wenn sie tatsächlich Zugang zu ihrem Kind haben und nicht etwa im Rahmen ausländerrechtlicher Vorschriften (wie z.B. einer asylrechtlichen Wohnsitzauflage) an einem oftmals räumlich weit entfernten Ort untergebracht und bereits aus diesem Grund tatsächlich an der Ausübung des Sorgerechts gehindert sind.

Ein Vormund sollte daher das Familiengericht über die Einreise der Eltern und deren Aufenthaltsort möglichst zeitnah informieren. Ebenso sind die Eltern bis zum formalen Wiederaufleben ihres Sorgerechts nach Möglichkeit umfassend über alle geplanten Schritte zu informieren und in alle Entscheidungen miteinzubeziehen.

2. Unterrichtungspflichten des Jugendamts gegenüber der Ausländerbehörde (DIJuF-Rechtsgutachten vom 20.09.2018)

In den Fällen des § 71 Abs. 2 und 2a SGB X haben öffentliche Stellen einer Ausländerbehörde auf entsprechendes Ersuchen ihnen bekannt gewordene Daten mitzuteilen, die für die Zwecke der Ausländerbehörde erforderlich sind (z.B. Prüfung des rechtmäßigen Aufenthalts o.ä.).

Darüber hinaus haben Jugendämter als öffentliche Stellen nach § 87 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz AufenthG auch

ohne entsprechendes Ersuchen die Ausländerbehörde im Rahmen einer so genannten „Spontanmitteilung“ zu unterrichten, wenn sie in Zusammenhang mit der Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben Kenntnis von bestimmten Verstößen gegen ausländerrechtliche Vorschriften erlangen (z.B. Verstoß gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts).

Adressaten der Spontanmitteilung sind im Regelfall die zuständigen Ausländer- bzw. Polizeibehörden, sofern es sich um den Vollzug der Abschiebung eines Ausländers handelt.

Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, dass die Jugendämter grundsätzlich an das Sozialgeheimnis gebunden sind und ihnen bekannt gewordene Daten nur dann an Ausländerbehörden oder die Polizei übermitteln dürfen, wenn sie aufgrund einer datenschutzrechtlichen Bestimmung zur Übermittlung von Daten befugt sind.

Als mögliche Grundlage für eine Übermittlungsbefugnis kommt § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X in Betracht, der eine entsprechende Regelung für Spontanmitteilungen im Sinne des § 87 Abs. 2 AufenthG enthält.

Gleichzeitig weist das DIJuF jedoch ebenso auf die fachlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Spontan-Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 AufenthG hin, wie vor allem auch auf die Tatsache, dass Betroffene möglicherweise notwendige Hilfemaßnahmen aus dem Bereich der Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen, weil sie eine Unterrichtung der Ausländerbehörden über mögliche Ausweisungsgründe befürchten könnten. Darüber hinaus könnte die zwingend notwendige Vertrauensgrundlage durch die Verpflichtung zur Spontanmitteilung an Ausländerbehörden oder die Polizei gefährdet sein.

Ungeachtet der jeweiligen rechtlichen Einschätzung im Einzelfall wird daher ein besonders sensibler Umgang mit derartigen Spontanmitteilungen empfohlen.

3. Kindergeld für unbegleitete ausländische Minderjährige als besonderer Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 3 SGB VIII

Bereits in einem Beitrag in Mitteilungsblatt Nr. 4/2014, Seite 33, Nummer 3 wurde darauf hingewiesen, dass Vollwaisen, die einen eigenen Anspruch auf Kindergeld haben, nicht zum besonderen Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 3 SGB VIII herangezogen werden können, weil die Vorschrift ausdrücklich nur bezugsberechtigte Elternteile nennt.

Auch unbegleitete ausländische Minderjährige können unter bestimmten Voraussetzungen selbst kindergeldberechtigt sein.

Daher kommt die Erhebung des besonderen Kostenbeitrages in Höhe des Kindergeldes auch bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nicht in Betracht, die nach

den rechtlichen Voraussetzungen einen eigenen Anspruch auf Kindergeld haben. Auch eine Erstattung des Kindergeldes durch die Kindergeldkassen im Rahmen des § 74 Abs. 2 EStG in Verbindung mit § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wird daher in diesen Fällen rechtskonform abgelehnt.

WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE

1. Barbetrag nach § 39 Abs. 2 SGB VIII

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat die Barbeträge nach § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und § 35 Abs. 2 Satz 3 SGB XII mit Änderungs-bekanntmachung vom 26.11.2018, Az. IV5/6521 – 1/52 mit Wirkung vom 01.01.2019 angepasst.

Die aktualisierte Version steht zum Download unter www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/barbetrag_bayern_ab_01_19.pdf zur Verfügung.



Ergänzende Hinweise:

- Der Barbetrag ist eine Geldleistung zum Lebensunterhalt. Er dient der freien Verfügung durch die jungen Menschen und ist zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens bestimmt. Ein Einsatz dieses Barbetrages darf von den Einrichtungsträgern keinesfalls zur Behebung von Schäden an Einrichtung oder Räumlichkeiten verlangt werden, die entweder der normalen Abnutzung unterliegen oder die nicht auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Einrichtungsbewohners entstanden sind. Eine Kürzung des Barbetrages ist ausschließlich in absoluten Einzelfällen nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Jugendamt zulässig. Werden Einzelfälle bekannt, in denen Einrichtungsträger Barbeträge nicht oder nur gekürzt an die jungen Menschen weitergegeben haben, wird empfohlen, hierüber das zuständige Jugendamt zu informieren. Die Jugendämter werden gebeten, den Regierungen als zuständigen Behörden für die Heimaufsicht oder dem Bayerischen Sozialministerium Mitteilung zu machen.

- Nutzungskosten für den Mobilfunk (SIM-Karte), vor allem zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit Familienangehörigen oder einem rechtlichen Vertreter, zählen im Regelfall zu den persönlichen Bedürfnissen junger Menschen und stellen damit keine Sachkosten der Hilfe dar, die von der Jugendhilfe neben dem vereinbarten Entgelt zu tragen wären. Dies gilt vor allem hinsichtlich vollstationär untergebrachter ausländischer Minderjähriger. Ausnahmen sind lediglich dann denkbar, wenn im Rahmen der Hilfeplanung ein regelmäßiger Familienkontakt aus pädagogischen Gründen als notwendig definiert wurde.

- Minderjährige, die nach Abschluss der regulären Schulzeit weiter eine Schule besuchen, um einen Schulabschluss zu erwerben oder die an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen, haben Anspruch auf den erhöhten Barbetrag nach Nr. 2.1.1, Spalte 3. Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich bei der besuchten Schule um eine so genannte weiterführende Schule im Sinne der Definition des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus handelt. Siehe hierzu auch www.km.bayern.de/schueler/schularten/uebertritt-schulartwechsel.html



2. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiQuTG) vom 19.12.2018 (BGBl. I 2018 Nr. 49, S. 2696)

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Gesetz die Absicht, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit

weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern.

Dabei änderte Artikel 2 des Gesetzes das SGB VIII an zwei Stellen:

- Der neue § 22 Abs. 4 SGB VIII trat bereits mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und enthält eine landesrechtliche Öffnungsklausel für die Weiterentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Allerdings ist der fachliche Nutzen dieser Ergänzung vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 und 79a SGB VIII in der Praxis umstritten.
- Mit Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes wurden Teile des § 90 SGB VIII mit Wirkung vom 01.08.2019 neu formuliert. Das Gesetz regelt, das Verfahren der Zumutbarkeits-Prüfung der Übernahme von KiTa-Beiträgen aufzuheben und künftig nur noch für die Bereiche der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1 und 2 SGB VIII vorzusehen. Danach wäre Eltern die Übernahme von Kosten- bzw. Teilnahmebeiträgen für Tagesbetreuung und Kindertagespflege ausschließlich bei Bezug bestimmter Sozialleistungen nicht zumutbar. Dies sind nach der abschließenden Aufzählung im neuen § 90 Absatz 4 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6a BKGG. Konsequenz daraus wäre, dass Geringverdienern, die keine der genannten Sozialleistungen beziehen, nach der Neuregelung die Übernahme der Kosten- bzw. Teilnahmebeiträge ab 01.08.2019 in voller Höhe zumutbar wäre und eine teilweise Übernahme von Kostenbeiträgen wie in der alten Fassung des § 90 Abs. 3 SGB VIII nach Maßgabe des verfügbaren Einkommens nicht mehr in Betracht käme.

Das BMFSFJ hat die Problematik nach Rückmeldungen aus der Praxis zwischenzeitlich erkannt und den Entwurf eines Änderungsgesetzes eingebracht, der die zum 01.08.2019 in Kraft getretene ungewollte Schlechterstellung von Geringverdienern ohne den im Gesetz ausdrücklich genannten Sozialleistungsbezug bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII korrigieren soll.

Allerdings besteht in der Praxis große Unsicherheit darüber, wie im Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes mit den betroffenen laufenden Fällen zu verfahren ist.

Daher hat das BMFSFJ mit Schreiben vom 04.04.2019 (abrufbar unter www.blja.bayern.de/finanzen/ag/index.php) bekräftigt, dass eine derartige Schlechterstellung durch das KiQuTG nicht beabsichtigt war und empfiehlt, das Verfahren wie vor der Änderung auch weiterhin bis zum Inkrafttreten des Reparaturgesetzes beizubehalten, auch um insoweit zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.



- Mit dem neu formulierten § 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII wurde eine zusätzliche Verpflichtung für die Jugendämter eingeführt, Eltern bei fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Übernahme oder Erlass von Teilnahmegebühren zu beraten. Von der Struktur der Verpflichtung kann dies grundsätzlich insofern nur ein „passives“ Beratungsangebot darstellen, als die Eltern von sich aus Kontakt zum Jugendamt aufnehmen. Ein verpflichtendes aktives Beratungsangebot an alle Eltern dürfte in der Praxis kaum umsetzbar sein.

3. Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG)

Tagespflegepersonen im Sinne des SGB VIII galten bislang als nebenberuflich Selbständige und hatten damit nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld. Daher wurden angemessene Aufwendungen für entsprechende Versicherungen bislang von der Jugendhilfe nicht gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII hälftig erstattet.

Art. 2 Nr. 2 des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I 2018 Nr. 45, S. 2387) hob den bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V mit Wirkung vom 01.01.2019 auf, der Tagespflegepersonen als nebenberuflich Selbständige klassifizierte. Mit Aufhebung dieser Vorschrift gelten Tagespflegepersonen nunmehr unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder immer dann als hauptberuflich Selbständige, wenn die selbständige Tätigkeit sowohl vom zeitlichen Aufwand als auch von ihrer wirtschaft-

lichen Bedeutung der Lebensführung das Gepräge gibt.

Damit können Tagespflegepersonen künftig auf entsprechenden Nachweis zur Absicherung eines Einkommensausfalls bei Krankheit nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch die hälftige Erstattung von Aufwendungen für eine Krankengeldversicherung bzw. Krankentagegeldversicherung geltend machen.

Für die Bemessung der Beiträge freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung gelten die einheitlichen Grundsätze des Spitzenverbandes gesetzlicher Krankenversicherungen auf dem Stand 01.01.2019 www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2018-11-28_Beitragsverfahrensgrundsaeetze_Selbstzahler.pdf



4. Änderungen des BayKiBiG durch Art. 14 Bayerisches Haushaltsgesetz 2019/2020

Mit Art. 14 Nr. 3 des Bayerischen Haushaltsgesetzes 2019/2020 wurde Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG mit Wirkung vom 01.04.2019 geändert. Danach gewährt der Freistaat Bayern zur Entlastung von Familien neben der Förderung von Kindertageseinrichtungen gemäß Art. 18 BayKiBiG für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € monatlich für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Flankierend dazu wird die Förderfähigkeit von Kindertageseinrichtungen nach BayKiBiG daran gekoppelt, dass die Einrichtungsträger Elternbeiträge für Kinder, die einen Förderanspruch nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG haben, in entsprechender Höhe ermäßigt.

Der Bayerische Städtetag hatte mit Rundschreiben Nr. 041/2019 vom 19.03.2019 darüber informiert, dass einige Kommunen bereits im Vorgriff auf die Gesetzesänderung planten, die Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des § 90 Abs. 3 SGB VIII je nach Höhe des Beitrages entweder ganz einzustellen oder aber um die Höhe des staatlichen Zuschusses in Höhe von 100,00 € zu kürzen.

Das StMAS hatte bezüglich der Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens bereits im Vorfeld rechtliche Bedenken geäußert und zwischenzeitlich zu den Inhalten des neu gefassten Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG ein AMS vom 26.07.2019 (Az: 6511-1/511 AMS 03-2019, abrufbar

unter www.stmas.bybn.de/imperia/md/content/stmas_bybn/ams/bayki-big/190726_ams_03-2019_beitragszuschuss_orig.pdf Vollzugshinweise erlassen.



Der Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100,00 € wird nicht für Angebote der Tagespflege geleistet, da Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII nur einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung haben und Angebote der Kindertagespflege für diese Altersgruppe nicht anspruchserfüllend sind (vgl. Nr. 9 des genannten AMS). Gleiches gilt auch für die Inanspruchnahme einer Tagespflege nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII bei besonderem Bedarf und für Tagespflege als Randzeitenbetreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung.

5. Ende der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 4 SGB VIII

Inobhutnahmen enden grundsätzlich nur dann, wenn einer der in § 42 Abs. 4 SGB VIII abschließend beschriebenen Tatbestände erfüllt wird. Dies ist entweder die Übergabe eines Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder die Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII der Fall.

Eine Inobhutnahme kann jedoch nur mit der Übergabe an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten enden, wenn dadurch nach Einschätzung des Jugendamtes keine Gefährdung des Kindeswohls besteht oder entsteht bzw. die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Besteht während einer Inobhutnahme stationärer medizinischer Behandlungsbedarf (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Notfallmedizin, Suchtmittelentzug etc.), endet die Inobhutnahme nicht bereits mit der Aufnahme in eine stationäre medizinische Einrichtung, sondern läuft grundsätzlich bis zur Erfüllung eines der gesetzlichen Tatbestände weiter.

Entsprechende Ausführungen dazu enthält auch Nr. 3.4 der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII auf dem Stand vom 21.09.2009 (www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/inobhutnahme.php).



6. Übernahme von KiTa-Beiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII, wenn der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil hälftige Gebühren im Rahmen des zivilrechtlichen Mehrbedarfs nicht zahlt

Die folgenden Feststellungen gehen von der Annahme aus, dass Elternteile in getrennten Haushalten leben und ein Elternteil zivilrechtlich für ein Kind zum Barunterhalt verpflichtet ist.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass ungeachtet der seit 01.08.2019 geltenden Rechtslage des § 90 SGB VIII nach dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG auch weiterhin die Möglichkeit für die Jugendhilfe besteht, die Kosten für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen, sofern die Übernahme dem beitragspflichtigen Elternteil und dem Kind nicht zumutbar ist (vgl. dazu auch die Ausführungen oben unter Nr. 2 zum KiQuTG).

Nach § 90 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 SGB VIII tritt der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil an die Stelle der Eltern.

Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen gelten nach zivilrechtlichen Vorschriften als Teil des Mehrbedarfs eines Kindes. Folglich muss ein barunterhaltspflichtiger Elternteil je nach finanzieller Leistungsfähigkeit grundsätzlich auch für die Kosten der Förderung in einer Kindertageseinrichtung hälftig bzw. anteilig aufkommen.

Übernimmt der Elternteil seinen hälftigen Anteil an den Kosten des Mehrbedarfs nicht und ist dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil durch den Ausfall dieser Unterhaltsleistung die Übernahme der Gebühren für die Kindertagesstätte nicht oder nicht in vollem Umfang zumutbar, hat das Jugendamt seine Entscheidung über die Übernahme oder den Erlass von Gebühren an der aktuellen Einkommenslage des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu orientieren.

Werden die Rückstandsbeträge zu einem späteren Zeitpunkt vom Unterhaltspflichtigen nachgezahlt, sind diese ggf. im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung im Zuflussmoment bedarfsmindernd als Einkommen zu berücksichtigen.

7. Beginn des 2-Jahres-Zeitraums nach § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII

Nach § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII wechselt die örtliche Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegeperson, wenn ein Pflegekind zwei Jahre bei der

Pflegeperson lebt und sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist.

Hielt sich ein Kind oder Jugendlicher im Kontext einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in einer Bereitschaftspflegefamilie auf und nimmt diese Familie den jungen Menschen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII auf, ist im Rahmen der Klärung der örtlichen Zuständigkeiten – vor allem auch unter Beachtung der Rechtsprechung des BVerwG Az. 5 C 20.10 zur Legaldefinition der Pflegeperson vom 01.09.2011 – zu klären, wann der 2-Jahres-Zeitraum des § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII zu laufen beginnt.

Die Einschätzung wird im Wesentlichen davon abhängen, welche Rolle der Bereitschaftspflegefamilie im Einzelfall zugeordnet wird.

In vielen Fällen stellt Bereitschaftspflege eine kurzfristige Notinterventionsmaßnahme nach § 42 SGB VIII dar, während derer grundsätzlich eine Rückführung in die Herkunftsfamilie oder unverzüglich eine Gewährung von Hilfe zur Erziehung zu prüfen ist. Ein dauerhafter Verbleib in dieser Familie kann erst mit der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege diagnostiziert werden.

Die 2-Jahres-Frist des § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII wird daher im Normalfall erst mit der Gewährung von Hilfe zur Erziehung beginnen.

In Einzelfällen ist es jedoch denkbar, dass die 2-Jahres-Frist bereits mit Unterbringung bei der Bereitschaftspflegefamilie beginnt. Möglich ist dies etwa dann, wenn von Beginn der Unterbringung an große Wahrscheinlichkeit besteht, dass die kurzfristige Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in eine dauerhafte Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege münden wird.

8. Zuordnung von Einkommen bei getrennter Heranziehung von Elternteilen zum Kostenbeitrag

Nach § 92 Abs. 2, 2. Halbsatz SGB VIII sind Elternteile grundsätzlich getrennt aus ihren jeweiligen Einkommen zum Kostenbeitrag heranzuziehen. Das bedeutet gleichzeitig, dass auch die Bereinigung des Einkommens nur auf der Basis der jeweils eigenen Einkünfte stattfindet und eine Berücksichtigung von Einkommen des anderen Elternteils vergleichbar einkommensteuerrechtlicher Regelungen zur gemeinsamen Steuerveranlagung im Jugendhilferecht nicht vorgesehen ist.

Zudem bedeutet es, dass dem Grunde nach angemess-

sene Belastungen eines nicht leistungsfähigen, grundsätzlich kostenbeitragspflichtigen Elternteils auch dann nicht einkommensmindernd beim anderen Elternteil berücksichtigungsfähig sind, wenn dieser aus seinem verfügbaren Einkommen nachweislich Verpflichtungen des nicht leistungsfähigen Elternteils erfüllt.

Eine abweichende Einschätzung könnte sich ausschließlich dann ergeben, wenn sich aus der Heranziehung insoweit eine besondere Härte im Sinne des § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII ergäbe. Der Begriff der besonderen Härte definiert sich in diesem Kontext allerdings nicht ausschließlich an finanziellen Aspekten, sondern auch am Verhältnis des Kostenbeitragspflichtigen zum Empfänger der Jugendhilfeleistung. Hat der Beitragspflichtige den jungen Menschen etwa vor Gewährung von Jugendhilfeleistungen weit über die Grenzen seiner zivilrechtlichen Unterhaltspflicht hinaus betreut und führt die Höhe des Kostenbeitrags zu einer unzumutbar hohen Belastung, kommt die Berücksichtigung einer besonderen Härte gegebenenfalls in Betracht. Ausdrücklich ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich bei Berücksichtigung einer besonderen Härte nicht um Belastungen handeln kann, die im Sinne des § 93 Abs. 3 SGB VIII bei der Einkommensbereinigung zu berücksichtigen sind.

Der Gesetzgeber wollte mit der Auslegung des Begriffes ausdrücklich verhindern, dass im Verhältnis zweier kostenbeitragspflichtiger Elternteile Einkommensverschiebungen durch die Berücksichtigung besonderer Belastungen stattfinden können, die im Ergebnis zu einer geringeren Deckung der Maßnahmekosten führen könnten als bei einer getrennten Heranziehung beider Elternteile aus ihrem jeweils verfügbaren Einkommen.

9. Definition des Begriffes „Entlasstag“ im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII wird das einrichtungsbezogene Entgelt nur für den Aufnahmetag berechnet, nicht aber für den Entlasstag. Dies ergibt sich unter anderem auch daraus, dass sowohl am Aufnahme- wie auch am Entlassungstag aus einer Einrichtung im Regelfall keine pädagogische Betreuung rund-um-die-Uhr stattfindet und diese beiden Teiltage entgeltmäßig zu einem Tagesentgelt zusammengefasst werden.

Im Regelfall bereitet die Abrechnung der Entgelte insoweit keine größeren Probleme.

Dies gilt grundsätzlich auch an Schnittstellen beim Wechsel von einer Einrichtung der Jugendhilfe in eine

Einrichtung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Einen Sonderfall stellen diesbezüglich Fälle dar, in denen zwar der Kostenträger der Hilfe wechselt, ein junger Mensch aber dennoch weiterhin in der gleichen Einrichtung betreut werden kann.

Beispiel: Ein unbegleiteter ausländischer Minderjähriger erhielt bislang vollstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung; im weiteren Hilfeverlauf wird eine Mehrfachbehinderung festgestellt, die einen Wechsel der sachlichen Zuständigkeit von der Jugendhilfe auf den überörtlichen Sozialhilfeträger nach sich zieht. Obwohl die Jugendhilfeleistung ab dem Übernahmetag durch den Sozialhilfeträger rein fachlich endet und eine Eingliederungshilfeleistung nach dem SGB XII beginnt, gibt es hier faktisch keinen Entlasstag im Sinne des § 14 Abs. 1 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII und es findet kein Einrichtungswechsel statt. Wurden die Kosten der Jugendhilfemaßnahme für den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bislang nach § 89d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch den zuständigen Bezirk vom Land erstattet, erfasst die Erstattungsverpflichtung damit auch das tatsächlich für den Tag des Zuständigkeitsübergangs von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe entrichtete Entgelt. Der Jugendhilfeträger erbrachte insoweit eine rechtmäßige Leistung im Sinne des § 89f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

10. Keine Verpflichtung der Vollzeitpflegeperson zur Aufnahme eines Pflegekinde in die eigene private Krankenversicherung

Wird Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII gewährt, hat das Jugendamt gemäß § 40 Satz 1 SGB VIII verpflichtend auch Krankenhilfe zu leisten. Der im Einzelfall notwendige Bedarf ist dabei nach § 40 Satz 2 SGB VIII in voller Höhe zu befriedigen.

Dies ist auch den Formulierungen des § 91 Abs. 3 und Abs. 5 SGB VIII deutlich zu entnehmen, nach denen die Jugendhilfekosten neben dem notwendigen Unterhalt auch die Kosten der Krankenhilfe umfassen und diese Kosten von den Jugendämtern zunächst in voller Höhe zu tragen sind.

Ist bei Beginn der Hilfe bereits Krankenversicherungsschutz für das Pflegekind sichergestellt, übernehmen Jugendämter im Regelfall die Beiträge für eine angemessene Krankenversicherung.

Besteht jedoch bei Hilfebeginn kein Versicherungsschutz, ist durch die Jugendhilfe zu prüfen, in welcher Form Krankenhilfe zu leisten ist.

Nimmt eine privat krankenversicherte und beihilfeberechtigte Pflegeperson ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei sich auf, dessen Krankenhilfe bislang nicht sichergestellt ist, kann und darf eine Pflegeperson im Sinne des § 44 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt selbst dann nicht verpflichtet werden, das Pflegekind in die eigene private Krankenversicherung aufzunehmen, wenn der bestehende Versicherungsvertrag dies rechtlich ermöglichen und das Jugendamt der Pflegeperson die entsprechend erhöhten Versicherungsbeiträge entstehende Beitragsdifferenz erstatten würde.

Ein derartiges Vorgehen des Jugendamtes würde die Pflegeperson insoweit ungerechtfertigt belasten, als sie damit selbst Beitragsschuldner mit der Folge der grundsätzlichen Vorleistungsverpflichtung sowie dem erhöhten Nachweisaufwand sowohl bei Krankenversicherung als auch Beihilfe wäre und die Vertragsrisiken zu ihren Lasten gingen.

11. Urteil des SG Nürnberg S 5 SO 6.18 vom 17.09.2018 zur Bedeutung der wesentlichen Behinderung bei der Beurteilung des Leistungsnachtrags nach § 10 Abs. 4 SGB VIII

Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen des Jugendhilferechts vor.

Gleichzeitig regelt § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII einen Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe für Menschen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Für behinderte Menschen ohne wesentliche Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden Eingliederungshilfeleistungen lediglich als Kann-Leistungen definiert.

In der Praxis der Eingliederungshilfe sorgt diese Schnittstelle in den beiden Sozialleistungsgesetzen sowohl bei der Klärung der sachlichen Zuständigkeiten als auch im

Bereich der Kostenerstattung immer wieder für streitige Auseinandersetzungen zwischen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträgern und offenbart damit eine strukturelle Schwäche in der gegenseitigen Abstimmung der beiden Leistungskomplexe.

Das Sozialgericht Nürnberg befasste sich in einem Kostenerstattungsstreit zwischen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe mit der Frage, welche Bedeutung dem Begriff der Wesentlichkeit bei Vorliegen einer Mehrfachbehinderung als Abgrenzungskriterium der sachlichen Zuständigkeit beizumessen ist.

Hat ein nach jugendhilferechtlichen Vorschriften nachrangig leistungsverpflichteter Jugendhilfeträger Sozialleistungen erbracht, ist nach Einschätzung des Gerichts der Leistungsträger kostenerstattungspflichtig, gegen den der berechnete Leistungsempfänger vorrangig einen Anspruch hatte. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit er bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Die Wesentlichkeit kann und darf nach Überzeugung des Gerichts in diesem Zusammenhang keine grundsätzliche Rolle spielen und bezieht sich nicht auf das Ausmaß der Behinderung selbst, sondern vielmehr auf das Ausmaß der Einschränkung der Teilhabefähigkeit. Den Anwendungsbereich des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sieht das Gericht dabei auch dann eröffnet, wenn nicht der Grad der Behinderung, sondern vielmehr der Grad der Teilhabebeeinträchtigung als wesentlich einzuschätzen ist.

Es bleibt zu hoffen, dass die Entscheidung des Sozialgerichts geeignet ist, den Dialog zwischen den Leistungsträgern nach dem SGB VIII und dem SGB XII zu fördern.

KLAUS
MÜLLER

ÄNDERUNGEN FÜR DEN BEREICH DER JUGENDHILFE

ZWEITES DATENAUSTAUSCHVER-
BESSERUNGSGESETZ – 2. DAVG

Das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu Aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken – Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (2. DAVG) vom 04.08.2019 ist in wesentlichen Teilen zum 09.08.2019 in Kraft getreten und bringt auch Änderungen im Bereich der Jugendhilfe mit sich.

1. Neue Aufgabe für die Jugendämter

In § 42a SGB VIII wurde mit Artikel 6 des Gesetzes ein neuer Absatz 3a angefügt, der Jugendämter seit Inkrafttreten der Vorschrift zum 09.08.2019 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass unbegleitete minderjährige Ausländer unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden nach den Vorschriften des § 49 AufenthaltG erkenntnisdienstlich behandelt und die Daten an das AZR übermittelt werden, sofern Zweifel an ihrer Identität bestehen.

2. Zuständigkeit für erkenntnisdienstliche Maßnahmen

Zuständig für die Durchführung der erkenntnisdienstlichen Maßnahmen sind nach § 71 Absatz 4 AufenthaltG (neu) die Ausländerbehörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder bzw. die Bundespolizei, soweit sie die Aufgaben der Landespolizeibehörden wahrnimmt und alle weiteren Behörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragt wurden.

Neu eingeführt wurde die Befugnis zur Identitätsfeststellung für Erstaufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG sowie die Außenstellen des BAMF, sofern diese in Amtshilfe für die öffentliche Jugendhilfe tätig werden. Die Maßnahmen sollen in kindgerechter Weise im Beisein des für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII zuständigen Jugendamtes durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber hat an dieser Stelle klargestellt, dass die Abnahme von Fingerabdrücken unter voller Achtung der Interessen des Kindes und nur durch Personen erfolgen darf, die zur Abnahme von Fingerabdrücken bei Minderjährigen geschult worden sind. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe soll von der Regelung nicht betroffen sein.

Die Identität unbegleiteter ausländischer Minderjähriger darf dabei lediglich durch die Abnahme von Fingerabdrücken aller zehn Finger und Lichtbilder aufgenommen werden. Ab dem 01.04.2021 soll das Mindestalter für die Abnahme von Fingerabdrücken, die derzeit erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig ist, auf den Zeitpunkt der Vollendung des sechsten Lebensjahres herabgesetzt werden. Bei ausländischen Minderjährigen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird wie bisher ausschließlich die Aufnahme von Lichtbildern zulässig sein.

Diese Vorschrift gilt gleichermaßen für junge Menschen, die in Verbindung mit ihrer unerlaubten Einreise aufgegriffen wurden oder sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.



KLAUS
MÜLLER

EINE FÜR ALLE – DIE FAMILIEN.APP

FAMILIENBILDUNG IN ZEITEN DER DIGITALISIERUNG

Die Familien.app startet in Fürstfeldbruck und Main-Spessart.

Wie erreichen wir Eltern und Familien in Zeiten von Digitalisierung, Smartphone und Social Media? Wie reagieren wir als Jugendamt auf die sich verändernden Kommunikations- und Informationswege? Wie können wir die Eltern und Familien in unseren Regionen in ihren verschiedenen Lebenssituationen weiterhin bestmöglich unterstützen und unsere Angebote bekannt machen?

Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Digitalisierung ist auch in der Familienbildung unumgänglich. Wie alle Jugendämter standen auch die Landkreise Fürstfeldbruck und Main-Spessart vor genau dieser Herausforderung.

Große Hilfestellung erfuhren wir durch das „Familien ABC“ der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Dort können Eltern und Familien bereits seit November 2017 auf einer Website und mobilen App aktuelle Veranstaltungen und wichtige Informationen rund um die Familienbildung in ihrer Region finden.

Beide Landkreise, Fürstfeldbruck und Main-Spessart, kamen in ihren eigenständigen Entscheidungsprozessen letztendlich zu einer gemeinsamen Zieldefinition:

„Wir möchten den Eltern in unseren Landkreisen einen niederschweligen und intuitiven Zugang zu relevanten Inhalten rund um Familie und Erziehung bieten und sie dabei in ihrer Erziehungskompetenz stärken.“

Mit großer Unterstützung des externen Dienstleisters, der bereits für das „Familien ABC“ verantwortlich zeichnet, wurden die verschiedenen Ansätze und Ideen zum Erreichen in Form eines Konzeptes zusammengefasst. Dieses baut auf dem Familien ABC in Erlangen und Erlangen-Höchstadt auf. Es war der Startschuss für ein bis dato einmaliges Gemeinschaftsprojekt: Die bayernweite Familien.app.

1. Das Konzept der Familien.app

Die Familien.app ist eine zentrale Plattform für Angebote der Eltern- und Familienbildung. Sie ist die Schnittstelle zwischen Jugendämtern und Familien und kann bayern- und bundesweit von allen Jugendämtern in Anspruch genommen werden. Die Entwicklung der Inhalte, wie auch die Finanzierung, werden dabei unter allen beteiligten Ämtern aufgeteilt. So können Ressourcen eingespart und voneinander profitiert werden.

2. Das Ziel der Familien.app

(Werdende) Eltern finden in der Familien.app Angebote, Termine und Informationen, die zu ihren Bedürfnissen, ihrer Lebenssituation und ihrem Wohnort passen. Jugendämtern steht mit ihr ein intuitives Werkzeug zur Verfügung, um die Angebote der Familienbildung niederschwellig an die Eltern zu vermitteln.

3. Die Bestandteile der Familien.app

Die Familien.app besteht aus drei Teilen: Der Verwaltungsoberfläche für Jugendämter, den Benutzerkonten für Träger bzw. Veranstalter und der nach außen hin sichtbaren Endbenutzerseite für (werdende) Eltern und Familien.

Im Veranstaltungskalender finden Eltern und Familien verschiedenste Angebote der Familienbildung. Diese können nach Suchbegriffen, Postleitzahl, Umkreis, Veranstalter und Veranstaltungskategorien gefiltert werden.

Der Ratgeber beinhaltet hilfreiche Artikel mit direkten Ansprechpartnern von Behörden, Schulen, Einrichtungen und mehr, sowie eine Vielzahl von Informations- und Beratungsstellen. Diese Stellen sind mit entsprechenden Schlagworten hinterlegt. So können Eltern und Familien ganz einfach über die Schlagwortsuche den richtigen Ansprechpartner finden, ohne die genaue Bezeichnung der Beratungsstelle oder deren Zuständigkeitsbereiche wissen zu müssen.

In enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Familienbildung des Bayerischen Landesjugendamtes werden im Ratgeberteil außerdem die Elternbriefe des BLJA eingebunden. Des Weiteren wurden und werden zu einigen Erziehungsthemen passende Texte und Informationen vom BLJA für die App erstellt.

Im Notfall können Eltern schnell auf regionale und überregionale Notrufnummern zurückgreifen und diese über das Smartphone direkt aus der Familien.app heraus anrufen. Sie sind auch ohne Internetverbindung abrufbar.

Im Videobereich gibt es hilfreiche Sammlungen kurzer Erklärvideos wie „gesundes Aufwachsen“ oder „Medienthemen für Familien“. Über die Downloadfunktion können Jugendämter den Familien in ihrer Region zusätzlich nützliche Formulare, PDFs und mehr zum Herunterladen zur Verfügung stellen.

4. Die Technik:

Die Familien.app wurde als sogenannte Progressive Web App (PWA) entwickelt. Die PWA ist eine Website, die sich wie eine App „anfühlt“. Sie besitzt zahlreiche Merkmale, die bislang nur nativen Apps vorbehalten waren, ohne dass sie aus den App-Stores installiert werden muss. So können massive Entwicklungs- und Wartungskosten eingespart werden. Die intuitive Bedienung auf Seiten der Eltern und in der Verwaltung stellen auch für Technikunerfahrene keine Hürde dar.

5. Die Kosten

Die Kosten der Familien.app sind gestaffelt und richten sich nach der Anzahl der beteiligten Jugendämter. Sie enthalten sowohl das Hosting, einen technischen Support und notwendige Software-Updates, aber auch eine garantierte Weiterentwicklung der Plattform.

Dieser Punkt war in der Entwicklung besonders wichtig. Denn so wird auf ein Produkt gesetzt, das sich in Zukunft leicht und zeitgemäß ohne weitere Kosten anpassen lässt. Im Vergleich zu einer teuren Individualentwicklung bleiben die Kosten für die Familien.app so berechenbar und planbar.

6. Ausblick zur Familien.app

Mit der Familien.app existiert ein Werkzeug, das sich auch zukünftig flexibel an die Anforderungen und Bedürfnisse der Eltern und Familien anpassen lässt. Durch den Zusammenschluss von mehreren Jugendämtern können gleichzeitig hohe Wartungs- und Entwicklungskosten, sowie personelle Ressourcen eingespart werden.

Wir freuen uns sehr, dass die Eltern in unseren Regionen die Familien.app nutzen können und wir so gemeinsam ein regional übergreifendes und spannendes Projekt vorantreiben können.



BRIGITTE
MAIER

Dipl. Sozialpädagogin Brigitte Maier
(Koordinierungsstelle Familienbildung / Familienstützpunkte, Landratsamt Fürstenfeldbruck).

Foto: Rita Friedrich

ANGEBOT FÜR YOUNG CARERS

„PAUSENTASTE“

In Deutschland pflegen rund 479.000 Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe von 10 bis 19 Jahren ihre Familienangehörigen – sei es demenzen Großvater, die Schwester mit Behinderung oder die erkrankte Mutter. Die Unterstützung der nahen Angehörigen erfolgt neben Schule oder Ausbildung. Überforderung, Ängste, Sorgen und Stress können die Folgen sein. Freizeit und Freundschaften leiden oft darunter. Wer so viel Verantwortung übernimmt, kommt oft nicht zum Durchatmen.

Für sie gibt es das Projekt des BMFSFJ „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe. Das Angebot für Kinder und Jugendliche, die sich um ihre Familienmitglieder kümmern“. Es ist ein bundesweites, niedrigschwelliges Beratungsangebot für alle, die früh familiäre Pflegeaufgaben übernehmen.

Das Angebot umfasst

- Die Website www.pausentaste.de
- Eine telefonische Beratung sowie
- Eine E-Mail-Beratung.

„Nummer gegen Kummer“ e. V. übernimmt die Telefon- und E-Mail-Beratung der ratsuchenden pflegenden

Kinder und Jugendlichen. Diese können sich kostenlos – auch anonym – an die Hotline des Kinder- und Jugendtelefons der „Nummer gegen Kummer“ wenden – unter der kostenlosen Nummer 116 111 oder rund um die Uhr per E-Mail über www.nummergegenkummer.de. Ein Chat ist in Planung.



Das Projekt richtet sich in erster Linie an pflegende Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig will „Pausentaste“ für die Situation der Kinder und Jugendlichen sensibilisieren. Deshalb wendet sich das Projekt auch an die Öffentlichkeit, sowie an Jugendorganisationen, Sozialdienste an Schulen, Lehrerinnen und Lehrer, ambulante Pflegedienste und Kliniken. Um Betroffene mit dem Angebot zu erreichen, wurde darüber hinaus ein Netzwerk zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Pflegeverantwortung initiiert.

Weitere Infos zum Projekt unter www.pausentaste.de.



ERFAHRUNGSBERICHT DER REGENSBURGER TEAMLEITERIN

OBERPFALZGEFLÜSTER

Digitalisierung ist in der ortsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt und der Oberpfalzmetropole mittlerweile unverzichtbar. Leider ist zwischen den beiden Städten der Ausbau des Netzes oft noch nicht zu unserer Zufriedenheit fortgeschritten. Dies betrifft nicht nur die Internetverbindung, sondern auch den öffentlichen Nahverkehr.

Die mittlerweile dreizehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus vier strategischen Teams des Bayerischen Landesjugendamtes am Brückenkopf Regensburg

üben sich gemeinsam mit ihren Münchner Kolleginnen und Kollegen fleißig, digitale Räume für ihre Zusammenarbeit zu erschließen. So führt das BLJA interne Schulungen inzwischen ganz selbstverständlich online durch. Videokonferenzen zwischen Isar und Donau finden mehrfach wöchentlich statt, wobei vor allem die alldienstäglichen Teambesprechungen in den meisten Teams digital ablaufen. Da Information und Kommunikation Hauptthemen im Teamalltag sind, ist dabei vor allem Disziplin gefordert. Denn wenn mehrere Beteiligte in den virtuellen Teamräumen durcheinanderreden, führt

dies im digitalen Austausch schnell zu visuellen und / oder auditiven Übertragungsschwierigkeiten.

Hauptsächlich betroffen von der Verlagerungswelle ist mein „originäres“ Team, das Z-Team II 2 „Prävention, JaS“. Das Team umfasst die Aufgabenbereiche Jugendschutz, Kindertagespflege, Feststellung der beruflichen Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen, Bewertung pädagogischer Abschlüsse nach § 16 AV BayKiBiG, konflikträchtige weltanschauliche Gruppierungen, die Scientology-Krisen-Beratungsstelle und Fortbildung für Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS. Die Mitarbeitenden der einzelnen Fachbereiche sind derzeit häufig auf zwei Standorte verteilt.

Der Arbeitsalltag eines auf zwei Standorte verteilten Teams bringt für ihre Teamleitung durchaus die ein oder andere Herausforderung mit sich. Drei der aktuell noch in München verbliebenen fünf Teammitglieder sehe ich aufgrund diverser Teilzeitmodelle nur nach vorheriger Terminvereinbarung oder im Rahmen der feststehenden wöchentlichen Videokonferenz. Diese drei Mitarbeitenden sind an meinem Präsenztag in München (= Montag) regulär nicht anwesend. Dies führt in manchen Arbeitsbereichen zu einem regen telefonischen Austausch, oder aber – meist noch bevorzugter wegen der zeitlichen und örtlichen Unabhängigkeit der Kommunikation – zu einem umfänglichen Mailverkehr. Erste Erfahrungen mit Skype for business wurden auch schon vereinzelt gesammelt, was den bilateralen Austausch durchaus erleichtert.

Jede neue Woche beginnt in München mit einer im Moment noch analogen persönlichen Abstimmung zwischen der Amtsleitung und den strategischen Teamleitungen des BLJA. Hier werden die Themen der Woche für die Videokonferenzen der Teams vorbesprochen und strategische Abstimmungen getroffen. Anschließend bleibt meist noch Zeit für einen Teamkontakt in München in Form eines gemeinsamen Mittagessens und für Einzelrücksprachen. Insbesondere Konflikt- und Mitarbeitergespräche sowie detaillierte fachliche Abstimmungen laufen trotz aller Digitalisierung immer noch am besten Face-to-Face. Daran wird sich vermutlich auch so schnell nichts ändern. Die örtliche Distanz hat auch nette Nebeneffekte. Manche Themen, die in München emotional hochkochen, dringen gar nicht erst bis in die Oberpfalz durch. Nachteilig hingegen ist, dass sich manchmal unbemerkt Konflikte hochschaukeln können, die dann schwer wieder aus der Distanz ein-

zufangen sind. Wichtig ist es daher als Teamleitung, an beiden Standorten am Ball zu bleiben und die eigenen Antennen zu sensibilisieren. Das Stichwort „Führen auf Distanz“ bekommt hier eine ganz praktische Relevanz.

Aber auch örtlich nah dran zu sein ist nicht immer ganz einfach: Eine Herausforderung in Regensburg stellen die Großraumbüros während der Warteposition auf das „go“ Richtung Schwandorf dar. Derzeit sitzen in drei Büros der ZBFS – Regionalstelle Oberpfalz jeweils vier Mitarbeitende des BLJA in einem Großraumbüro. Jeder verfügt über sein eigenes Laptop und hat auch eine Anlaufstation in Form eines Schreibtisches mit Docking Station in München. Die Telefone laufen schon mal parallel heiß in den Schaltzentralen in Regensburg. Dienstreisen und Wohnraumarbeit entzerren die räumliche Situation aber meist doch verträglich. Um einen Überblick zu behalten, wer wann wo arbeitet, wurde ein spezieller „Regensburg-Kalender“ neben den Teamkalendern im Outlook eingerichtet, z.B. um Absprachen zu treffen und die „Papierpost“ von und aus München teamübergreifend organisieren zu können. Ein positiver Nebeneffekt der Oberpfälzer Enklave ist ein auffällig guter kollegialer Zusammenhalt der „Regensburger“.

Insgesamt sind mehr Abstimmungsprozesse erforderlich: Terminplanung und interne Terminabsprachen haben sich durch die Intensivierung des Reiseverkehrs im ganzen Amt verändert. Die Buchung des Videoraumes und der Räumlichkeiten in München bzw. Regensburg findet inzwischen über einen „Veranstaltungskalender“ statt.

Die von Vielen beklagte elektronische Akte ist ein wahrer Segen im alltäglichen ortsübergreifenden Arbeiten und erleichtert Einarbeitungen und Arbeitsabläufe ungemindert. Die Kompatibilität und Verfügbarkeit technischer Ausstattung und des Supports an beiden Dienstorten ist ganz besonders wichtig für ein reibungsloses Arbeiten. Dass das geteilte Arbeiten an zwei Standorten innerhalb einer Behörde höhere Kosten mit sich bringt, ist selbsterklärend. So ist nicht nur eine hochwertige technische Ausstattung erforderlich, um den mobilen und flexiblen Ansprüchen gerecht werden zu können, sondern es entstehen trotz aller digitaler Bemühungen natürlich auch deutlich mehr Reisekosten, weil es wichtig ist, sich auch immer wieder außerhalb der virtuellen, digitalen Welt real und „live“ zu begegnen. Und trotzdem: Neue Kolleginnen und Kollegen sehen manchmal erst nach Wochen ihre Kolleginnen und Kollegen am anderen Standort persönlich – gerade in der Urlaubszeit oder

wenn viele dienstliche Termine anstehen. Um sich vorab schon mal ein Bild von den Kolleginnen und Kollegen am anderen Standort machen zu können, hilft es deshalb ungemein, das im Kontext Wissensmanagement erstellte interne Expertenverzeichnis durchzugehen, wo sich jeder Mitarbeitende mit seinem Aufgabenfeld, seinen Kenntnissen und ggf. einem Foto ausführlich vorstellen kann.

Was bringt die Zukunft – noch mehr Heimatstrategie?

Das Z-Team II 2 wandert in den folgenden drei Jahren fast vollständig nach Regensburg. Aber es wandern ja nicht die Mitarbeitenden direkt, sondern „nur“ die Stellen.

Spannend wird bei aller bereits jetzt vorhandenen Dynamik bleiben, was sich durch den Umzug der bereits tätigen „Regensburger“ an den endgültigen Zielstandort der Behördenverlagerung – Schwandorf – noch alles verändern und neu zurechtrücken wird. Momentan sind wir Regensburger ja noch sehr eng in die Regionalstelle

Oberpfalz des ZBFS eingebunden und werden dort auch wohlwollend gehegt und gepflegt.

Was aber erwartet uns dann, wenn der berühmte Parkplatz in Schwandorf nur noch in unserer verschwommenen Erinnerung existiert?

Ablösung und Eingewöhnung gehen bekanntlich oftmals Hand in Hand ... ein gewisses Maß an Gelassenheit und Flexibilität muss daher jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter im Regensburger BLJA mitbringen. Diese Herausforderung wird uns sicher auch nach Schwandorf begleiten.

...Fortsetzung folgt!

KARIN
HERZINGER

PERSONALIA

BAYERISCHE JUGENDÄMTER

Im **Fachbereich Jugend & Familie des Landratsamtes Bamberg** gab es einen Führungswechsel. Seit 01.08.2019 ist **Rudolf Leithner** neuer Jugendamtsleiter. Er folgt auf Petra Hartmann.

Auch das **Kreisjugendamt des Landkreises Neustadt an der Waldnaab** hat eine neue Jugendamtsleiterin.

Der langjährig Leiter **Klaus Egelseer** hat das Kreisjugendamt verlassen. Neue Leiterin seit Anfang Oktober ist **Andrea Höning**.

LANDESJUGENDAMT

Barbara Aved und **Stephanie Wittmann** unterstützen neu das JaS-Team am Standort Regensburg. Arbeitsbeginn für Stephanie Wittmann war der 01.08.2019, Barbara Aved ist seit 15.09.2019 im Landesjugendamt tätig.

Renate Eder-Chaaban ist in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Ihre Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit werden nun von **Sandra Schader** übernommen.

Anja Pondorf arbeitet seit Anfang August im Landesju-

gendamt und ist für die Landeskoordinierungsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen zuständig.

Fanni Racz verstärkt seit 16.09.2019 das Z-Team II 3 beim Projekt Neugestaltung des Online-Ratgebers Eltern im Netz. **Andreas Ross** hat das Landesjugendamt Ende September 2019 verlassen.

Seit Mitte August unterstützt **Daniela Singer**, seit Mitte September **Jagoda Hoppel** die Anlauf- und Beratungsstelle „Anerkennung und Hilfe“.



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wenn Sie diesen Code mit der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de geleitet.
(Kosten abhängig vom Netzbetreiber)

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Marsstrasse 46, 80335 München, Telefon 089 1261-04, Fax 089 1261-2280, poststelle-blja@zbfbs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Renate Hofmeister, Sandra Schader

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Dezember 2019